

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2897	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	10.	16/2808	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	16/2921	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	11.	16/2861	Justizvollzug	JuM
3.	16/3020	Justizwesen	JuM	12.	16/2878	Justizvollzug	JuM
4.	16/3048	Gnadensachen	JuM	13.	16/2899	Justizvollzug	JuM
5.	16/2833	Bausachen	WM	14.	16/2900	Justizvollzug	JuM
6.	16/3071	Gnadensachen	JuM	15.	16/2533	Steuersachen	FM
7.	16/2434	Kindergartenwesen	IM	16.	16/2552	Justizwesen	JuM
8.	16/2535	Gnadensachen	JuM	17.	16/3002	Soziale Grundsicherung	WM
9.	16/2602	Sozialversicherung	SM				

1. Petition 16/2897 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizeiwesen

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt unter Hinweis auf einen Pressebericht aus dem Jahr 2017 über das Auftreten eines „falschen Polizisten“, dass

1. zur Beruhigung der Bevölkerung kommuniziert wird, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen getroffen wurden und
2. zuerst allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf dem betroffenen Polizeirevier abschließbare Schränke zur Verfügung gestellt werden, bevor Gelder für Beförderungen oder die Sanierung von Dienstgebäuden ausgegeben werden.

Sachverhalt:

Ein 19-jähriger Heranwachsender führte in der Nacht zum Sonntag, 4. April 2017, Personen- und Verkehrskontrollen durch. Er war hierbei mit einer Polizeidienstuniform, bestehend aus Diensthose und Diensthemd, bekleidet. An einem „Waffengürtel“ trug er zwei Pistolen und einen Schlagstock. Nachdem eine der kontrollierten Personen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kontrolle hatte, verlangte diese von dem als Polizeibeamten Bekleideten eine Legitimation. Daraufhin verließ die als Polizeibeamter bekleidete Person die Örtlichkeit. Die kontrollierte Person verständigte telefonisch das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums. Von dort wurden zwei Streifenwagenbesatzungen mit der Überprüfung bzw. den Ermittlungen vor Ort beauftragt. Im Zuge der Fahndung konnte der 19-Jährige von einer der eingesetzten Streifenwagenbesatzungen an einer Bushaltestelle angetroffen und überprüft werden. Er trug noch die Polizeidiensthose. Das Hemd hatte er ausgezogen und über einen Zaun gehängt. Den Gürtel und die übrigen Gegenstände hatte er schon zuvor unterwegs weggeworfen. Wie sich herausstellte, handelte es sich bei dem 19-Jährigen um den Sohn eines Polizeibeamten, der sich Diensthose und Diensthemd seines Vaters angezogen und dann – als Polizeibeamter – die „Kontrollen“ durchgeführt hatte. Die weggeworfenen Gegenstände konnten nach und nach aufgefunden werden. Es handelte sich dabei um keine dienstlichen Gegenstände des Vaters des 19-Jährigen. Bei den Pistolen handelte es sich um eine Schreckschusswaffe und eine Softair-Waffe. Ein Pfefferspray wurde nicht sichergestellt.

Gegen den 19-Jährigen wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Amtsanmaßung nach § 132 Strafgesetzbuch und Verstoßes nach § 52 Abs. 3 und 4 Waffengesetz eingeleitet.

Nach dem Vorfall wurde folgende gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft und des Polizeipräsidiums vom 7. April 2017 herausgegeben:

„Wegen Amtsanmaßung ermittelt die Polizei gegen einen 19-Jährigen, der sich in der Nacht zum Sonntag, gegen 03:30 Uhr, [...] gegenüber zwei 19- und 20-jährigen Männern als Polizeibeamter ausgegeben

und diese aufgefordert hatte, sich auszuweisen. Den Kontrollierten waren jedoch Zweifel gekommen, ob es sich bei dem jungen Mann, der mit einem Diensthemd und einer -hose bekleidet war, tatsächlich um einen richtigen Polizeibeamten handelt. Sie teilten deshalb den Sachverhalt über Notruf dem Polizeipräsidium mit. Eine Streifenwagenbesatzung des Polizeireviers [...] stellte daraufhin fest, dass der Vater des 19-Jährigen tatsächlich Polizeibeamter ist und sich der junge Mann mit Ausrüstungsgegenständen unerlaubt als Polizist ausgegeben hatte. Die Streifenbeamten stellten mehrere Beweismittel, darunter auch eine Softair-Waffe, sicher. Zwischenzeitlich wurde auch von einem Zeugen eine Schreckschusswaffe aufgefunden, die der Tatverdächtige kurz vor der Kontrolle weggeworfen hatte.“

Nachdem der 19-Jährige wieder zu Hause war, verletzte er sich dort selbst mit zwei Schüssen aus einer anderen Schreckschusswaffe so schwer, dass er stationär in einer Klinik aufgenommen und behandelt werden musste.

Hiernach gab es folgende gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft und des Polizeipräsidiums vom 8. Juni 2017:

„Nachdem Polizeibeamte am Sonntag den 19-jährigen Tatverdächtigen, gegen den wegen Amtsanmaßung und Verstößen gegen das Waffengesetz ermittelt wird, nach Hause gebracht und einem Familienangehörigen übergeben hatten, verletzte sich dieser in der Folge gegen 05:15 Uhr mit einer Schreckschusswaffe selbst.“

Nach bisherigen Erkenntnissen hatte sich der junge Mann alleine in seinem Zimmer mit zwei Schüssen so schwere Verletzungen zugefügt, dass er im Krankenhaus stationär behandelt werden musste. Die polizeilichen Ermittlungen dauern an.“

Rechtliche Würdigung:

Wie bereits dargelegt, wurden gegen den 19-Jährigen strafrechtliche Ermittlungen geführt.

Dem Vater des 19-Jährigen, einem Polizeibeamten, konnte kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden. Gleiches gilt hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Dienstpflichten.

Polizeibeamtinnen und -beamten wird auf Polizeirevieren grundsätzlich ein Kleiderschrank zur Verwahrung der Dienstkleidung bereitgestellt. Dementsprechend verfügen alle Polizeibeamtinnen und -beamten des betroffenen Polizeireviers auf dem Polizeirevier über abschließbare dienstliche Kleiderschränke. Es ist jedoch zulässig und unter Umständen sogar erwünscht, Uniformteile bzw. Uniformteile mit nach Hause zu nehmen. Letzteres gilt – zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung – insbesondere bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg von der Wohnung zur Dienststelle. Erforderlich ist eine Mitnahme zudem zum Zwecke der Reinigung und Instandhaltung, für die die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst zuständig bzw. verantwortlich sind.

Nähere Vorgaben zum „sicheren“ Aufbewahren von Dienstkleidung in der Wohnung bestehen nicht. Das Aufbewahren der Polizeidienstuniform in der Wohnung war somit nicht zu beanstanden.

Werden zugeteilte Waffen in der Wohnung aufbewahrt, ist nach der „Einsatzanordnung des Innenministeriums vom 13. Juni 2007, über Zuteilung, Besitz, Führen und Aufbewahren von Waffen und Munition im Bereich der Polizei“ durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Abhandenkommen oder ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Insbesondere sind Schusswaffen und Munition zu trennen und jeweils so unter Verschluss zu halten, dass ein Zugriff unbefugter Dritter wirksam verhindert wird.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hatte der 19-Jährige jedoch keine dienstlichen Waffen seines Vaters bei der Tatbegehung mitgeführt.

Wie oben dargelegt wurde, gab es zu den dort genannten „Vorfällen“ zwei gemeinsame Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft und des Polizeipräsidioms. Darüber hinaus gab es für das Polizeipräsidium keine Veranlassung zu weiteren Presseerklärungen, zumal dem Vater des 19-Jährigen kein Vorwurf gemacht werden konnte.

Beschlussempfehlung:

Soweit vom Petenten die Zurverfügungstellung abschließbarer Schränke gefordert wird, wird die Petition für erledigt erklärt, da entsprechende Schränke bereits vorhanden sind. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

2. Petition 16/2921 betr. Angelegenheit der Polizei und Staatsanwaltschaft

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt die Wahrung ihrer Privatsphäre und ihrer Rechte als deutsche Staatsbürgerin. Polizei und Staatsanwaltschaft würden gegen entsprechende Rechtsverletzungen nicht einschreiten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Vorbringen der Petentin

Die Petentin trägt vor, in einem Pflegeheim in einem anderen Bundesland von zwei Personen aus Albanien u. a. durch Nachtruhestörungen, Beleidigungen und Beschimpfungen massiv gemobbt worden zu sein. Ihre ehemalige Arbeitgeberin hetze ihr eine „scheinbar albanische Armee“ hinterher. Diese würde in die Wohnung der Petentin eindringen, sie rund um die Uhr belagern, selbst auf der Arbeit.

Die Petentin habe ihr Anliegen sowohl bei der Polizei als auch am 28. Dezember 2018 bei der Staatsanwaltschaft vorgetragen. Sie frage sich, wann dem ehrlichen Staatsbürger geholfen werde, warum solche Menschen in Deutschland leben dürften und wann die Polizei einschreite.

2. Sachverhalt

Nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa hat die Petentin mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin wegen Betrugs, Rufmords, Verleumdung und Mobbing erstattet. Ihre ehemalige Arbeitgeberin habe betrügerisch veranlasst, dass ein Gehalt für den Monat September 2018 auf Leistungen des Arbeitsamts angerechnet worden sei, obwohl die Petentin in diesem Monat gar nicht mehr dort gearbeitet habe.

Am 7. Januar 2019 habe das Polizeirevier der Staatsanwaltschaft eine weitere Strafanzeige der Petentin vorgelegt, die diese dort am 16. Oktober 2018 persönlich erstattet habe. Die Petentin habe insoweit vorgetragen, sie sei an ihrer Arbeitsstelle gemobbt und verleumdet worden. Auch nach ihrem Weggang sei sie verfolgt und ihr Handy überwacht worden; fremde Leute seien überall in ihrer Nähe gewesen. Sie habe diese Menschen albanisch sprechen gehört. Auch zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung seien diese Stimmen da gewesen.

Das Polizeipräsidium hat hierzu ergänzend mitgeteilt, dass die Petentin anlässlich der Anzeigenaufnahme und ihrer förmlichen Vernehmung am 16. Oktober 2018 beim Polizeirevier einen psychisch angeschlagenen Eindruck auf die Polizeibeamten gemacht habe. Sie habe angegeben, Stimmen zu hören, und schien verzweifelt und ängstlich zu sein. Diesbezügliche weitere Maßnahmen seien nicht getroffen worden.

Mit Verfügung vom 16. Januar 2019 hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) abgesehen, da sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten aus den Strafanzeigen der Petentin nicht entnehmen ließen.

3. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 152 Abs. 2 StPO leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten bestehen. Solche objektiven Anhaltspunkte ergeben sich aus den Strafanzeigen der Petentin nicht.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs gegen die ehemalige Arbeitgeberin der Petentin geht schon aus den von der Petentin mit ihrer Strafanzeige vorgelegten Unterlagen hervor, dass Anhaltspunkte für strafbares Verhalten nicht vorliegen. Die Petentin hat demnach ab 15. August 2018 bei der angezeigten Arbeitgeberin

gearbeitet. Ab dem 31. August 2018 ist sie unentschuldigt nicht mehr bei der Arbeit erschienen und wurde deshalb fristgerecht zum 15. September 2018 gekündigt. Die Gehaltszahlung für den Monat September 2018 und die – von der Petentin behauptete – Anrechnung derselben beim Arbeitsamt ist damit zu Recht erfolgt.

Zu den weiteren Vorwürfen der Petentin, insbesondere zu einer angeblichen Verfolgung der Petentin durch eine „albanische Armee“, liegen keinerlei konkrete Tatsachen vor, die weitere Ermittlungen begründen könnten. Soweit die Petentin etwa bei ihrer Anzeigenerstattung Stimmen ihrer Verfolger gehört haben will, konnte der die Anzeige aufnehmende Polizeibeamte diese Stimmen nicht wahrnehmen.

Die Aufnahme der Strafanzeige der Petentin am 16. Oktober 2018 beim Polizeirevier und deren förmliche Vernehmung hierzu sind korrekt erfolgt. Die daraufhin erfolgte Vorlage der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den wahrgenommenen psychischen Zustand der Petentin ergaben sich nach Einschätzung der Polizeibeamten keine Hinweise auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung. Weitere Maßnahmen waren daher nicht erforderlich. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

3. Petition 16/3020 betr. Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Betreuer

Der Petent fordert in seiner – durch einen Nachtrag ergänzten – Petition vom Landtag Überprüfung der Nichtbearbeitung seines Antrags auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer in einem konkreten Einzelfall durch die Betreuungsabteilung des Amtsgerichts.

Er rügt, sein am 16. Juni 2018 eingereichter Antrag sei bis Ende Januar 2019 nicht bearbeitet worden. Insbesondere kritisiert er die diesbezügliche Aussage des Amtsgerichts, Vergütungsanträge von ehrenamtlichen Betreuern seien gegenüber anderen Anträgen von nachgeordneter Dringlichkeit.

In dem am 13. Februar 2019 übersandten Nachtrag ergänzt der Petent, seine Rüge betreffe lediglich die Bezirksnotare X und Y, nicht aber die Bezirksnotarin Z, welche Vergütungsanträge sehr schnell bearbeite.

In der vom Ministerium der Justiz und für Europa angeforderten Stellungnahme hat das Amtsgerichts mitgeteilt, dass die Auszahlung zwischenzeitlich angewiesen worden sei.

Die Länge des Zeitraums zwischen Beantragung und Auszahlung der Fallpauschale im vorliegenden Einzelfall wird von dort ausdrücklich bedauert. Vereinzelt Verzögerungen aufgrund der Folgen der Notariats- und Grundbuchreform werden sich trotz verstärktem Personaleinsatz auch in den nächsten Monaten nicht vollständig vermeiden lassen. Von Seiten des Ministeriums der Justiz und für Europa wird allerdings versucht, durch Nachsteuerungen im personellen Bereich bei besonders stark betroffenen Gerichten Verfahrensverzögerungen nach Möglichkeit in Grenzen zu halten.

Gerade das im vorliegenden Petitionsfall betroffene Amtsgericht wurde vor diesem Hintergrund bereits personell verstärkt, sodass derzeit im Geschäftsbereich sogar eine Überdeckung besteht.

Konkrete Vorgaben zur Reihenfolge der Bearbeitung der bei Gericht eingehenden Anträge können nicht gemacht werden. Eine Einflussnahme auf die Sachbehandlung durch das Gericht ist wegen der Unabhängigkeit der Gerichte nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Auszahlung angewiesen ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brauer

4. Petition 16/3048 betr. Gnadengesuch u. a.

Der Petent bittet erneut – wie in der bereits abgeschlossenen Petition 16/2123 –, die gegen ihn aufgrund eines Strafbefehls des Amtsgerichts wegen vorsätzlicher Körperverletzung verhängte Geldstrafe und die angefallenen Kosten im Wege der Gnade zu erlassen.

Der Petent trägt vor, er sei infolge des jahrelangen massiven Mobbings, das durch verschiedene Zeugen und Unterlagen bestätigt werden könne, krank geworden. Er leide an Depressionen und Blasenkrebs, weshalb er derzeit eine ambulante Chemotherapie absolvieren müsse. Sollte die Strafe vollstreckt werden, könne er sich einen ärztlicherseits empfohlenen Aufenthalt in einer Privatklinik, dessen Kosten von seiner Versicherung nicht übernommen würden, nicht mehr leisten, was eine Verkürzung seiner Lebenserwartung nach sich ziehen würde. Hilfsweise beantragt der Petent, die Vollstreckung der Geldstrafe im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen und ihm für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen seine Verurteilung einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Soweit der Petent zur Begründung seines Gnadengesuchs erneut auf ein angeblich „jahrelanges Mobbing“ und auf ein „Versagen“ der in dem gegen ihn geführten Strafverfahren entscheidenden Richter abhebt, enthält die Petition kein substantiell neues Vorbringen gegenüber der Petition 16/2123, sodass auf die entsprechende Petitionsentscheidung (Drucksache 16/4807,

Nr. 2) Bezug genommen wird. Der vom Petenten in der Petition genannte Bericht der Gesundheitsbehörde des Landratsamts vom 2. Mai 2013 ergibt entgegen den Ausführungen des Petenten nicht, dass „jahrelanges Mobbing“ gegen den Petenten am Arbeitsplatz erfolgt ist. Im Bericht ist lediglich davon die Rede, dass sich der Petent an seinem Arbeitsplatz im persönlichen Umgang „gemobbt“ fühle.

Im Übrigen wird Folgendes ausgeführt:

1. Erlass der durch das Amtsgericht festgesetzten Geldstrafe bzw. Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung im Wege der Gnade

Die vom Petenten vorgetragene Blasenkrebskrankung und der beabsichtigte Aufenthalt in einer Privatklinik können in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Die gesundheitlichen Probleme des Petenten und seine finanziellen Verpflichtungen hindern die Zahlung der Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens nicht. Der Petent hat insoweit die Möglichkeit, bei der Staatsanwaltschaft nach § 459 a der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 42 des Strafgesetzbuches (StGB) Ratenzahlungen zu beantragen. Vorliegend ist dem Petenten auf seinen entsprechenden Antrag von der Staatsanwaltschaft am 4. April 2018 Ratenzahlung in Höhe von monatlich 200 Euro ab 30. April 2018 gewährt worden. Zahlungen hat der Petent allerdings seitdem nicht geleistet, sondern stattdessen Beschwerde gegen die Ratenzahlungsbeurteilung eingelegt, die sowohl vom Amtsgericht wie auch vom Landgericht zurückgewiesen wurde. Sollte der Petent mittellos sein – was nicht naheliegt –, ist die verhängte Geldstrafe nach § 43 S.1 StGB und § 459 e StPO in Form der Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken. Eine notwendige medizinische Behandlung kann insoweit auch im Strafvollzug fortgesetzt werden. Besondere Umstände, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen daher weder im Hinblick auf die Erkrankung des Petenten noch bezüglich seiner angeblichen Mittellosigkeit vor.

Hinsichtlich des angestrebten Aufenthalts des Petenten in einer Privatklinik ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kostenübernahme von der Krankenversicherung des Petenten deshalb abgelehnt wurde, weil die Versicherung sich „nicht von der medizinischen Notwendigkeit einer stationären Behandlung in dieser Klinik überzeugen“ konnte. Die Übernahme der Kosten für den Aufenthalt in einer anderen Klinik ist damit nicht ausgeschlossen. Auch der den Petenten behandelnde Arzt führt in seinem Antrag auf Kostenübernahme ausdrücklich eine Universitätsklinik an, in der der Petent bei Ablehnung der Kostenübernahme stationär aufgenommen werden könne.

2. Beiordnung eines Rechtsanwalts für eine Verfassungsbeschwerde

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist grundsätzlich auch für ein Verfassungsbeschwerdeverfahren, sei es

vor dem Bundesverfassungsgericht, sei es vor dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, möglich. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das Gericht nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der Vorschriften zur Gewährung von Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung in richterlicher Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, in ein Verfahren zur Beordnung eines Rechtsanwalts einzugreifen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

5. Petition 16/2833 betr. Wiederaufbau einer Gerätehütte

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt weiterhin eine nachträgliche Baugenehmigung für eine bereits errichtete Weinberghütte. Er bittet um erneute Prüfung im Nachgang zu seiner Petition vom 14. März 2018 (Petition 16/2063, vgl. Drucksache 16/4802, lfd. Nr. 5) aufgrund neuer Sachverhalte.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Bezüglich des Sachverhalts der Weinberghütte kann auf die abgeschlossene Petition 16/2063 verwiesen werden.

Der Verpflichtung aus dem vor Gericht geschlossenen Vergleich, die hölzerne Dachkonstruktion der Weinberghütte vollständig bis spätestens 31. März 2018 zu entfernen und das verbleibende Bauwerk als Aussichtspunkt jedermann frei zugänglich zu machen, sowie Weinreben als Absturzsicherung entlang der westlichen und südlichen Natursteinwand anzupflanzen, ist der Petent bislang nicht nachgekommen. Das Landratsamt hatte dem Petenten nach dem Abschluss des ersten Petitionsverfahrens mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 erneut eine Frist für den Rückbau bis zum 30. November 2018 eingeräumt. Nachdem das Landratsamt am 5. Dezember 2018 vor Ort feststellte, dass der Vergleich vom Petenten weiterhin nicht umgesetzt war, wurde ihm eine erneute Frist zur Erfüllung bis zum 31. Januar 2019 gewährt, jedoch gleichzeitig bei Nichterfüllung ein Zwangsgeld angedroht.

Mit Schreiben vom 20. November 2018 legte der Petent erneut eine Petition ein. Der Petent trägt hier nun vor, dass die Entfernung des Dachs der Weinberghütte und die Anpflanzung von Weinreben, wie im Vergleich gemeinsam vereinbart, aus praktischen Gründen nicht umsetzbar sei. Die Weinberghütte liegt am Hang und ist durch eine Natursteinmauer mit über ei-

nem Meter Höhe von dem darüber liegenden Platz getrennt. Sobald die hölzerne Dachkonstruktion, wie im Vergleich vereinbart, von der Hütte entfernt ist, sollen Weinreben zur Absturz-sicherung gepflanzt werden. Der Petent befürchtet jedoch, dass die Weinreben keine ausreichende Sicherheit bieten und Besucher des Aussichtspunktes aufgrund des beseitigten Daches in den offenen Innenraum der Hütte stürzen könnten. Der Petent sieht zudem ein erhöhtes Sturzrisiko für Kinder, da diese von den Reben ange-lockt werden könnten. Der Petent bietet daher an, die Weinberghütte in ihrem jetzigen Zustand für die Allgemeinheit zu öffnen.

Als weitere Punkte führt der Petent an, dass das Landratsamt unweit seiner Weinberghütte, im gleichen Landschaftsschutzgebiet, eine „reine“ Freizeithütte genehmigt habe und der Petent sich dadurch ungleich behandelt fühlt. Zudem ist der Petent der Ansicht, dass der Kreisbaumeister voreingenommen gegenüber der Weinberghütte des Petenten sei.

Daher bittet der Petent um die erneute Überprüfung der Beseitigungsanordnung hinsichtlich der errichteten Weinberghütte und der nun vorgetragenen Sachverhalte.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zunächst wird vollumfänglich auf die rechtliche Würdigung in der Petition 16/2063 verwiesen.

a) Umsetzbarkeit des Vergleichs

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der gemeinsam vor Gericht geschlossene Vergleich nicht umsetzbar ist. Die im Vergleich vereinbarte Absturz-sicherung durch das Anpflanzen von Weinreben stellt eine wirksame Absturz-sicherung dar.

Gemäß § 16 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) sind Flächen in, an und auf baulichen Anlagen, die zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als einen Meter tiefer liegen, so zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren. Kein unmittelbares Angrenzen liegt vor, wenn sich zwischen der zum Begehen bestimmten Fläche und der mehr als einen Meter tieferen Fläche noch eine ersichtlich nicht zum Begehen bestimmte, aber begehbbare Fläche befindet (z. B. eine Rasenfläche oder ein Pflanzstreifen). Ob es sich bei der Natursteinwand um eine solche begehbbare Zwischenfläche handelt, kann hier offen bleiben. Bei der Ausgestaltung einer Umweh-rung kommt es nämlich auch auf die Intensität der Nutzung der zu sichernden Fläche an. Flächen, die nur gelegentlich von einzelnen Personen begangen werden, brauchen weniger intensiv umwehrt zu werden als Flächen, auf denen sich regelmäßig Menschen in größerer Zahl aufhalten. Die Hütte befindet sich im Außenbereich in einem Weinberg. Mit einer größeren Anzahl von Menschen auf

dem über der Hütte gelegenen Platz, ist nicht zu rechnen.

In dem gerichtlichen Vergleich vom 18. Oktober 2017 wurde vereinbart, dass die Errichtung einer Absturz-sicherung erforderlich ist. Als Absturz-sicherung wurden Weinreben gewählt. Weinreben werden in der Regel in einem Draht-rahmen angepflanz-t. Bei der Errichtung der Weinreben als Absturz-sicherung ist darauf zu achten, dass die Weinreben an einer stabilen Drahtzeile errichtet werden. Die Drähte müssen so beschaffen sein, dass sie das Ab-stürzen von Personen gegenüber der tiefer liegenden Fläche verhindern können. Für die konkrete bauliche Anlage und die Intensität der Nutzung stellt die Anpflanzung von Weinreben, wie im Vergleich vorgesehen, gemäß § 3 LBOAVO i. V. m. § 16 Absatz 3 LBO eine wirksame Absturz-sicherung dar. Es sind daher keine Punkte ersichtlich, weshalb der vor Gericht geschlossene Vergleich nicht umsetzbar ist.

b) Ungleichbehandlung des Petenten

Es ist keine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Weinberghütte des Petenten und des angesprochenen Pavillons („Partyhütte“) erkennbar. Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung würde nur vorliegen, wenn bei gleichem Sachverhalt unterschiedliche Entscheidungen getroffen worden wären. Ein gleicher Sachverhalt, aufgrund dessen der Petent einen Anspruch auf gleiche Entscheidung ziehen könnte, ist jedoch bei der Weinberghütte des Petenten und des Pavillons nicht gegeben.

Bei dem Pavillon handelt es sich um einen mit einer einfachen Änderung des Wege- und Gewässer-plans vom 23. Mai 2017 vom Vermessungs- und Flurneuordnungsamt genehmigten, öffentlich zugänglichen Pavillon mit Sitzgruppe gegenüber einem historischen Unterstand. Eine baurechtliche Genehmigung ist für den Pavillon nicht erforderlich, da dieser als öffentliche Schutz- oder Grillhütte nach Anhang Nr. 1 i) zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei ist. Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung des Landratsamtes über das Landschaftsschutzgebiet vom 19. Mai 1993 bedarf auch die Errichtung von nicht genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne der LBO der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutz-behörde. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 5 Absatz 4 der o. g. Verordnung). Im vorliegenden Fall hat das Landratsamt der Änderung des Wege- und Gewässerplans vom 23. Mai 2017 und damit auch dem Pavillon zugestimmt.

Die Weinberghütte des Petenten fällt hingegen nicht unter den Begriff einer baurechtlich verfahrensfreien (öffentlichen) Schutz- oder Grillhütte nach Anhang Nr. 1 i) zu § 50 Absatz 1 LBO. Eine Schutz- oder Grillhütte dient dem Schutz der Wanderer vor den Unbilden der Witterung und soll auch bei unwirtlicher Witterung das Grillen ermöglichen. Es werden durch diesen Verwendungszweck Ausführung, Größe, Beschaffenheit und Gestaltung der Hütten begrenzt.

Schutz- und Grillhütten sind daher kleine Bauten einfachster Ausführung. In der Regel sind die Umfassungswände lediglich in leichtem Holzfachwerk mit einfacher Holzschalung, wie bei dem Pavillon, ausgeführt. Von einer einfachsten Ausführung bei der streitgegenständlichen Hütte des Petenten kann jedoch nicht ausgegangen werden, da die Wände der Hütte aus massiven Natursteinen mit Mörtel verputzt sind. Insofern handelt es sich bei der Weinberghütte des Petenten um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben, weshalb der Sachverhalt nicht mit dem baurechtlich verfahrensfreien Pavillon vergleichbar ist.

Des Weiteren befindet sich die Hütte des Petenten neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet auch in der Wasserschutzzone II und damit in einer absoluten Bauverbotszone. Der vom Petenten angesprochene Pavillon liegt zwar ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet, aber nicht in der Bauverbotszone der Wasserschutzzone II. Es liegen also auch hier unterschiedliche Sachverhalte vor, weshalb eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden kann.

Abschließend sind auch keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Kreisbaumeister voreingenommen gegenüber der Weinberghütte des Petenten gehandelt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

6. Petition 16/3071 betr. Gnadensache

Mit der Petition möchte der Petent die Aussetzung der Vollstreckung zweier Haftstrafen zur Bewährung erreichen.

I. Verurteilungen

1. Urteil des Amtsgerichts A vom 21. November 2017 i. V. m. dem Urteil des Landgerichts X vom 11. Juli 2018

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts A vom 21. November 2017 unter Einbeziehung einer mit Strafbefehl des Amtsgerichts B vom 29. Juni 2017 verhängten Geldstrafe wegen Hausfriedensbruchs von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro wegen Betrugs zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Monaten und zwei Wochen verurteilt. Auf die Berufung des Petenten wurde das Urteil des Amtsgerichts durch Urteil des Landgerichts X vom 11. Juli 2018 dahingehend abgeändert, dass er unter Wegfall der erstinstanzlich einbezogenen Strafe zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten und zwei Wochen verurteilt wurde. Die Revision des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6. Dezember 2018 als unbegründet.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 4. Juli 2016 kaufte der Petent einen Pkw zum Preis von 1.400 Euro und verkaufte ihn anschließend zum Preis von 1.650 Euro weiter, ohne den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Urteil des Amtsgerichts B vom 20. Februar 2018 i. V. m. dem Urteil des Landgerichts Y vom 21. August 2018

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts B vom 20. Februar 2018 wegen Unterschlagung in vier Fällen und Betrugs zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Auf die Berufungen des Petenten und der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil des Amtsgerichts durch das Landgericht Y am 21. August 2018 dahingehend abgeändert, dass er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt wurde und i. H. v. 2.125 Euro die Einziehung von Wertersatz angeordnet wurde. Die Revision des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 7. Januar 2019 als unbegründet.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent behielt als Brief- und Paketzusteller in der Zeit von Juni bis Juli 2017 Gelder i. H. v. insgesamt ca. 2.125 Euro, die er für Nachnahmepakete kassierte, für sich, anstatt die Gelder abzuführen.

Außerdem erteilte der Petent ein Rechtsanwaltsmandat wohlwissend, dass er kein Geld hatte, um die Anwaltskosten zu bezahlen. Hierdurch entstand dem Rechtsanwalt ein Schaden i. H. v. 423,05 Euro netto.

II. Stand der Strafvollstreckung

Seit 18. Februar 2019 wird die Freiheitsstrafe von zwei Monaten und zwei Wochen aus dem Urteil unter Ziff. I.1. vollstreckt. Es ist vorgesehen, die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe nach Ablauf von zwei Dritteln am 17. April 2019 zu unterbrechen und ab 18. April 2019 die Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten aus dem Urteil unter Ziff. I.2. zu vollstrecken. Zwei Drittel dieser Strafe werden am 17. Dezember 2019 vollstreckt sein. Das Strafende dieser Strafe ist auf den 17. April 2020 notiert. Das Strafende der Freiheitsstrafe von zwei Monaten und zwei Wochen aus dem Urteil unter Ziff. I.1. ist auf 1. Mai 2020 notiert.

III. Gnadengesuch, Gründe

Der Petent begründet das Gnadengesuch damit, dass er Familienvater sei und seine Familie – etwa für Fahrten zum Arzt – auf seine Mithilfe angewiesen sei.

IV. Bewertung

Die vorgebrachten Gründe rechtfertigen einen Gnadenerweis nicht.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Nach § 26 Abs. 1 GnO kommen Gnadenerweise grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder

eingetreten sind und bei der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten, oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Was die drohende Einschränkung in der Hilfe für seine Familie eingeht, stellt dies eine regelmäßig mit der Strafvollstreckung verbundene Folge dar, die grundsätzlich hinzunehmen ist. Besondere Umstände i. S. d. § 26 GnO liegen insoweit nicht vor, zumal der Verurteilte bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten Familienvater war, was ihn nicht von der Begehung der Straftaten abgehalten hat. Bereits im Jahr 2016 war der Petent wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung auch im Hinblick auf die vom Petenten geschilderte familiäre Situation zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die familiäre Situation des Petenten wurde von den erkennenden Gerichten bereits sowohl im Rahmen der Strafzumessung als auch bei der Sozial- und Legalprognose berücksichtigt.

Es kann im Übrigen angesichts der zahlreichen – auch einschlägigen – Vorverurteilungen und der Tatsache, dass der Petent zum Zeitpunkt der Begehung der Taten wegen einer einschlägigen Tat unter Bewährung stand, nicht davon ausgegangen werden, dass er sich künftig straffrei führen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

7. Petition 16/2434 betr. Platzvergabe bei einer Kindertagesstätte, Beschwerde über die Stadtverwaltung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Vergabepraxis von Plätzen in Kindertagesstätten der Stadt. Er begehrt die Ganztagesbetreuung seines Sohnes in einer städtischen Kindertageseinrichtung. Außerdem wendet sich der Petent gegen das Vorgehen der Stadt bei der Aushängung von Kinderreisepässen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgeramts hätten auf Wunsch seiner Frau und ohne Rechtsgrundlage die Kinderreisepässe für ungültig erklärt, sodass er im Sommer 2017 nicht mit seinen Kindern den gemeinsamen Urlaub hätte antreten können. In diesem Zusammenhang beanstandet er auch das persönliche Verhalten von Bediensteten der Stadtverwaltung.

II. Sachverhalt

Der Petent lebt seit November 2015 von seiner Ehefrau getrennt. Nach seinen Angaben haben seine

beiden Kinder, die Tochter und der Sohn bis Dezember 2015 die Kindertagesstätte (Kita) besucht. Dann sei seine Ehefrau mit den beiden Kindern ohne Absprache umgezogen. Bis zur Klärung des Sorgerechtsstreits wollte er zunächst die Kita-Gebühren weiterbezahlen, um die Kita-Plätze zu behalten. Auf Empfehlung der Mitarbeiterin des Amts für Familie, Bildung und Soziales der Stadt, Frau K., habe er dann jedoch die Kinder im Juni 2016 abgemeldet. Ihm sei mitgeteilt worden, dass nach der Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kinder eine erneute Anmeldung unproblematisch sei.

Im Juni 2017 habe das Amtsgericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht der beiden Kinder auf ihn übertragen. Sie hätten ab diesem Zeitpunkt bei ihm gewohnt. Er habe die Kinder dann in derselben Kita wieder angemeldet. Als er keine Antwort erhalten habe, habe er Frau K. von der Stadtverwaltung angerufen. Sie habe ihm eröffnet, dass es keine Plätze gebe und die Wartezeit mindestens sechs Monate betrage. Er habe Frau K. mitgeteilt, dass er von der Kita-Leiterin anders lautende Informationen erhalten habe. Frau K. habe daraufhin sehr gereizt reagiert und erklärt, dass die Anmeldung unvollständig sei, da die Unterschrift seiner Frau auf dem Aufnahmeantrag fehle. Auch der Vorgesetzte von Frau K. habe die Unterschrift der Ehefrau der Petenten für erforderlich gehalten. Nachdem der Petent bei der Anmeldung den Beschluss über das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorgelegt hatte, war er jedoch der Ansicht, seine (alleinige) Unterschrift reiche für den Aufnahmeantrag aus. Da die Stadt auf die Unterschrift seiner Frau bestand, habe er diese gerichtlich erzwingen müssen. Am 28. Juni 2017 habe er die Unterschrift erhalten. Inzwischen habe der Oberbürgermeister der Stadt ihm mitgeteilt, dass es ab Anfang Juli 2017 freie Kita-Plätze gäbe. Die Kinder konnten die Kita allerdings erst ab Mitte Juli 2017 besuchen. Dieser Vorfall habe ihn den gesamten Jahresurlaub und sogar unbezahlte Urlaubstage gekostet.

Da die Kita lediglich eine Betreuung bis 14:00 Uhr anbiete, habe er im April 2018 für seinen Sohn den Wechsel in eine Kita, die eine Betreuung bis 17:00 Uhr anbiete, beantragt. Die Tochter besuche inzwischen die Schule. Er habe der Stadt die Zustimmung der abgebenden Kita und der aufnehmenden Kita vorgelegt. Bis zum 11. Juli 2018 habe er von Frau K. lediglich eine Eingangsbestätigung erhalten. Seiner Ansicht nach hätte er zu diesem Zeitpunkt zumindest über den Tag des Wechsels in die neue Betreuungseinrichtung informiert werden müssen.

Er ist der Ansicht, die Stadt verweigere ihm als Alleinerziehenden eine Betreuung seines Sohnes bis 17:00 Uhr und beklagt die Vergabe der Kitaplätze als intransparent. Des Weiteren hätten einige Mitarbeiter der Verwaltung ein Problem damit, dass ihm als Mann und als keinem „echten Deutschen“ das Aufenthaltsrecht seiner Kinder zugesprochen wurde. Dies zeige auch das Verhalten der Leiterin der Bürgerdienste, die im Sommer 2017 eigenmächtig angeordnet habe, die Pässe seiner Kinder für ungültig zu erklären. Per Gericht habe er erwirken müssen, dass die Pässe wieder Gültigkeit erlangen. Wegen dieser Maß-

nahme habe er den geplanten Urlaub mit seinen Kindern nicht antreten können. Er habe all diese Vorgänge dem Oberbürgermeister der Stadt geschildert. Konsequenzen habe es keine gegeben.

Bei den geschilderten Vorkommnissen ist der Petent der Ansicht, die Stadt handle im Auftrag seiner Frau und willkürlich. Er beklagt, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung seien ihm gegenüber voreingenommen.

Die Stadt teilt zu den Schilderungen des Petenten Folgendes mit:

1. Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Der Petent habe die Plätze in der Kita für die beiden Kinder zum 31. Mai 2016 gekündigt. Am 12. Juni 2017 habe er dann per E-Mail die beiden Kinder für die gleiche Kita mit nur von ihm unterschriebenen Anmeldeformularen wieder angemeldet. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass die Unterschrift der Kindsmutter notwendig sei und er die Zustimmung dieser vorlegen müsse. Die Kindsmutter habe am 29. Juni 2017 per E-Mail eingewilligt, dass die Kinder ab dem 15. Juli 2017 in der Kita betreut werden. Das Einverständnis der Stadt zur Aufnahme der Kinder ab dem 17. Juli 2017 (der 15. Juli war ein Samstag) sei am 5. Juli 2017 erteilt worden.

Am 26. April 2018 habe der Petent beantragt, die Kita zu wechseln. Er habe angegeben, von der jetzigen Kita (Betreuungszeit: 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zu einer anderen Kita (Ganztagesbetreuung) wechseln zu wollen. Der Wechsel sollte zum 1. September 2018 bzw. sobald wie möglich erfolgen. Da in dieser Kindertagesstätte kein freier Platz zur Verfügung stand, habe die Stadt dem Petenten mit Schreiben vom 3. August 2018 in einer anderen Kindertagesstätte mit Ganztagesbetreuung ab dem 4. Oktober 2018 einen Platz angeboten. Der Petent habe das Angebot nicht angenommen.

2. Ausstellung von Kinderreisepässen

Am 12. Juli 2017 habe der Petent bei den Bürgerdiensten der Stadt die Ausstellung von Kinderreisepässen für seine beiden Kinder beantragt. Er habe angegeben, dass die zuletzt ausgestellten Kinderreisepässe abhandengekommen seien. Aufgrund dieser Aussage seien für die bisher ausgestellten Kinderreisepässe Verlustmeldungen gemacht worden. Wie später bekannt wurde, sind die Pässe nicht abhandengekommen, sondern waren bei der Mutter der Kinder. Am 31. Juli 2017 habe die Kindsmutter bei den Bürgerdiensten der Stadt angerufen und erklärt, dass der Beschluss des Gerichts wegen des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts noch nicht rechtskräftig und von ihr angefochten worden sei. Der Petent wurde mit Schreiben vom 31. Juli 2017 hierüber informiert und gebeten, die Pässe zunächst wieder vorzulegen. Für den Fall, dass er dies nicht tue, wurde mit der Sperrung der Pässe gedroht. Nachdem keine Reaktion von Seiten des Petenten erfolgt sei, wurden die Pässe ausgeschrieben und der Petent am 7. August 2017 darüber schriftlich informiert. Am 8. August 2017 seien

beide Briefe mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückgekommen.

Zwischenzeitlich war sowohl das Jugendamt, wie auch die Polizei und die Bundespolizeiinspektion Flughafen [...] in die Angelegenheit involviert, da die Mutter dort ihre Bedenken angebracht habe, der Vater wolle die Kinder „entführen“. Außerdem wurde ein Eilantrag wegen Rückgabe der Pässe und Einrichtung einer Grenzübergangssperre von der Kindsmutter gestellt. Der Petent selbst konnte weder von der Stadt noch vom Jugendamt erreicht werden. Am 14. August 2017 habe der Petent bei den Bürgerdiensten der Stadt vorgesprochen und die sofortige Aufhebung der Sperre für die Reise, die am darauffolgenden Tag anstand, verlangt. Am selben Tag sei die Frist des Oberlandesgerichts, Zivilsenate [...], zur Stellungnahme im Rahmen des vorgenannten Eilantrages der Kindsmutter abgelaufen. Daher sei die Richterin angeschrieben und um schnellstmögliche Benachrichtigung über die gerichtliche Entscheidung gebeten worden. Diese konnte der Stadt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugestellt werden. Die Übersendung der Beschlüsse erfolgte dann am 24. August 2017 durch den Petenten. Mit gleichem Datum wurde die Löschung der Verlustanzeige der Pässe vorgenommen.

Der Petent wurde in den vorstehenden Angelegenheiten bei der zuständigen Rechtaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium, nicht vorstellig.

3. Dienstaufsichtsbeschwerden

Dem Vorwurf von willkürlichen Handlungen städtischer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder gar erfolgter Diskriminierung wegen Herkunft, Geschlecht, Familienverhältnisse oder dergleichen wird seitens der Stadt entschieden entgegengetreten. Dies gilt auch für den Vorwurf, die Stadt handle im Interesse der Kindsmutter.

III. Rechtliche Würdigung

1. Allgemeines

Der Petent erhebt in der Petition Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden. Er beklagt Entscheidungen der Stadtverwaltung und auch das persönliche Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Letztlich beanstandet er auch das Verhalten des Oberbürgermeisters der Stadt als Dienstvorgesetztem. Die Beschwerden über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt hat er bereits bei der Stadt bzw. deren Oberbürgermeister vorgetragen.

Bei einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde handelt es sich um eine formlose Bitte an die Behörde, im Wege der Dienst- oder Fachaufsicht in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden. Aus Artikel 17 des Grundgesetzes ergibt sich insoweit ein Recht des Eingebenden darauf, dass sich die Behörde mit seinem Anliegen befasst und ihm eine Antwort über ihre Sichtweise zukommen lässt. Dieser rechtlichen Pflicht ist die Stadt nachgekommen. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der Stadt wie auch aus den vorgelegten Unterlagen.

2. Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Dieser Rechtsanspruch ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuung im Gesetz nicht konkretisiert. Eine durchgehende ganztägige Betreuung ist daher vom subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht umfasst.

In Baden-Württemberg ist die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes den Gemeinden übertragen. Dies betrifft u. a. auch die Platzvergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen. Hierüber entscheiden sie unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Aufgabe, weshalb sich eine Einflussnahme des Landes verbietet. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Die Art und Weise bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder – wie hier – aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, in Angelegenheiten des täglichen Lebens sorgerechtliche Entscheidungen allein treffen.

Handelt es sich dagegen um Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Dies sind in Abgrenzung zu Angelegenheiten des täglichen Lebens solche grundsätzlichen Entscheidungen, die nur schwer oder gar nicht abänderbare Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben.

Die Wahl des Kindergartens bzw. der Kindertagesstätte stellt in der Regel eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung dar. Die Förderung durch den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte und die zum Teil stark abweichenden Modelle der unterschiedlichen Einrichtungen prägen das Kleinkind in ganz erheblichem Maße bei seiner weiteren Entwicklung. Die Auswahlentscheidung für eine bestimmte Einrichtung sowie die dortige Anmeldung stellen damit regelmäßig keine Alltagsentscheidungen von untergeordneter Bedeutung dar.

In der Regel ist daher das gegenseitige Einvernehmen der Eltern für die Anmeldung eines Kindes in der

Kindertagesstätte erforderlich. Können die Eltern insoweit keine Einigung herstellen, bleibt letztlich diese Entscheidung jedoch den Gerichten vorbehalten.

Dem Petenten wurde zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung (12. Juni 2017) mitgeteilt, dass für die Anmeldung der Kinder in der Kita die Unterschrift von beiden Elternteilen notwendig sei. Die Mutter hat einer Betreuung in der Kita erst für die Zeit ab dem 15. Juli 2017 zugestimmt. Dies war ein Samstag. Ab dem darauffolgenden Montag (17. Juli 2017) wurde den Kindern ein Platz in der gewünschten Kita zugesagt.

Zu dem Antrag auf Wechsel der Kita (in die Ganztagesbetreuung) vom 26. April 2018 ist festzustellen, dass nach der Betreuungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Betreuungszeiten für die Zeiträume vom 1. Januar bis zum 31. August bzw. 1. September bis zum 31. Dezember verbindlich festzulegen sind. Wechselmöglichkeiten bestehen damit zum 1. September und zum 1. Januar eines Jahres. Nach den geltenden Aufnahmekriterien werden die Aufnahme-/Änderungsanträge im März jedes Jahres abgeglichen und die Zusagen erfolgen im April/Mai. Allerdings können Ausnahmen von einem Wechsel zum 1. September bzw. 1. Januar erfolgen, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist und ein freier Platz in der gewünschten Betreuungsform zur Verfügung steht.

Anträge über die Aufnahme oder einen Wechsel werden an die zentrale Anmeldestelle des Amts für Familie, Bildung und Soziales gestellt, welche auch – im Rahmen der Aufnahmekriterien – darüber entscheidet und entsprechend die Zusagen vergibt.

Als der Petent den Antrag stellte, in die Ganztagesbetreuung einer anderen Kita zu wechseln, war die Planung für die Aufnahme in dieser Kita bereits abgeschlossen und es waren keine freien Plätze mehr zu vergeben. Dem Petenten konnte aber am 3. August 2018 für den 4. Oktober 2018 in einer weiteren Kita mit Ganztagesbetreuung ein Platz zur Verfügung gestellt werden. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Petent das Angebot der Stadt nicht angenommen.

Das Verfahren der Stadt bei der Vergabe der Plätze für die Kindertagesstätten in der Stadt ist nicht zu beanstanden.

3. Ausstellung von Kinderreisepässen

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) vom 17. Dezember 2009 (PassVwV) bedarf die Ausstellung eines Passes für unverheiratete Minderjährige grundsätzlich der Beantragung beider Elternteile, wenn sie die elterliche Sorge gemeinsam haben und die Eltern zusammenleben. Die Antragstellung kann durch lediglich einen Elternteil erfolgen, wenn dabei das Vorliegen des Einverständnisses des anderen Elternteils schriftlich bestätigt wird und Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe nicht bestehen. Antragsberechtigt ist nur, wer als Sorgeberechtigter den Aufenthalt der minder-

jährigen Person bestimmen kann. Die Personensorge umfasst regelmäßig das Recht zur Aufenthaltsbestimmung (§ 1631 Absatz 1 BGB). Wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass dem Sorgeberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch gerichtliche Entscheidung entzogen worden ist (z. B. aufgrund eines entsprechenden Hinweises des anderen Elternteils), hat die Passbehörde Nachweise zur Antragsbefugnis zu verlangen.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, darf allein der Elternteil, bei dem sich das unverheiratete minderjährige Kind gewöhnlich aufhält, den Pass beantragen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einwilligung des anderen Elternteils zum gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, ist die Einwilligung zum gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen. Zweifel können insbesondere dann bestehen, wenn z. B. das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht beim antragstellenden Elternteil hat, ein zeitlich enger Zusammenhang zwischen Antragstellung und einem Umzug besteht oder der angegebene Wohnort des Kindes nicht mit den Daten des Melderegisters übereinstimmt.

Wenn ein Passdokument verloren geht, sind Passinhaber verpflichtet, den Verlust und das Wiederauffinden eines Passes der Passbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Nr. 3 PassG). Die Passbehörden setzen davon die Polizeidienststellen in Kenntnis, damit das abhandengekommene Dokument möglichst schnell zur Sachfahndung ausgeschrieben werden und eine missbräuchliche Verwendung verhindert werden kann.

Der Petent hat vorliegend behauptet, zwei Kinderreisepässe seien verloren gegangen und es seien am 12. Juli 2017 bei der Passbehörde zwei neue Kinderreisepässe beantragt worden. Tatsächlich befanden sich die Pässe bei der Mutter der Kinder. Offenbar bestanden bei den Mitarbeitern der Passbehörde jedoch zunächst keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des Vaters und an der Einwilligung der Mutter zum gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder, sodass ihm neue Kinderreisepässe für beide Kinder ausgehändigt wurden. Erst nachdem die Behörde von der Mutter Kenntnis davon hatte, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder zwischen den Eltern vor Gericht streitig war, wurde der Petent angeschrieben und um Rückgabe der Reisepässe gebeten.

Ist ein Reisepass zu Unrecht ausgehändigt worden, z. B. weil das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten nicht vorlag, kann die Behörde die Entscheidung über die Ausstellung des Passes nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurücknehmen und für sofort vollziehbar erklären.

Daher wurde der Petent gebeten, die Pässe vorzulegen, und es wurde mit der Sperrung der Pässe gedroht. Nachdem der Petent sich nicht bei der Behörde gemeldet hatte, wurden die Pässe am 31. Juli 2017 in die Verlustdatenbank ausgeschrieben, sodass eine Ausreise damit nicht mehr erfolgen konnte.

Zwar lagen die Voraussetzungen für eine Verlustmeldung hier nicht vor. Im Ergebnis wurde damit aber verhindert, dass der Petent ohne das hierfür erforder-

liche Einverständnis der Mutter mit den Kindern ins Ausland reisen konnte. Sobald der rechtskräftige Gerichtsbeschluss über das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Vaters der Passbehörde auf deren Bitte am 24. August 2017 vorlag, hat diese die Verlustmeldung der beiden Kinderreisepässe wieder löschen lassen. Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen geklärt waren, konnten dem Petenten zwei gültige Kinderreisepässe zur Verfügung gestellt werden.

4. Dienstaufsichtsbeschwerden

In seiner Petition beklagt der Petent das persönliche Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dass der Oberbürgermeister der Stadt auf sein Vorbringen hin nicht tätig geworden sei.

Beschwerden über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Der Oberbürgermeister der Stadt ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und daher für die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerden zuständig (vgl. § 44 Absatz 4 der Gemeindeordnung). Er entscheidet abschließend über Dienstaufsichtsbeschwerden.

Beschwerden über den Oberbürgermeister der Stadt:

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass sich der Oberbürgermeister den Anliegen des Petenten angenommen hat. Im Übrigen sind Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister grundsätzlich nicht möglich, da diese nur ihrer politischen Verantwortung unterliegen. Sie müssen letztendlich ihr persönliches Verhalten vor ihren Wählern verantworten. Nur in wenigen Ausnahmefällen, z. B. bei einem Verhalten, das zu disziplinarrechtlichem Einschreiten Anlass geben könnte, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Befugnis des Dienstvorgesetzten wahr. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Pfeiffer

8. Petition 16/2535 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt einen Gnadenerweis bezüglich einer gegen ihn erfolgten Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten sowie bezüglich einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten.

Das Amtsgericht verurteilte den – aufgrund von Verurteilungen deutscher, niederländischer und österreichischer Gerichte – vielfach vorbestraften Petenten mit seit 26. Februar 2014 rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2013 wegen falscher Verdächtigung, un-

erlaubten Erwerbs, Besitzes und Führens einer halbautomatischen Schusswaffe u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts erwarb der Petent im Januar 2013 drei funktionsfähige Selbstladepistolen mit Magazinen und führte diese in der Folgezeit im öffentlichen Raum bei sich. Im Februar 2013 versteckte er eine dieser Pistolen und fünf Patronen im Keller seines Schwagers. Ebenfalls im Februar 2013 behauptete er im Rahmen einer Strafanzeige bewusst wahrheitswidrig, seine getrenntlebende Ehefrau habe die Waffe versteckt. Anfang März 2013 verkaufte der Petent eine Pistole mit Magazin und fünf Patronen. Eine weitere Selbstladepistole übernahm er von einer weiteren Person und verkaufte sie im selben Monat samt Munition weiter. Bei beiden Verkäufen wusste er, dass keiner der Beteiligten über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügte.

Aufgrund im April/Mai 2015 begangenen gewerbsmäßigen schweren Betrugs u. a., der am 6. Oktober 2015 zu einer weiteren, seit demselben Tag rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren durch ein österreichisches Gericht führte, widerrief das Amtsgericht mit seit 10. September 2016 rechtskräftigem Beschluss vom 30. August 2016 die Strafaussetzung zur Bewährung.

Mit seit 22. Januar 2018 rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts vom selben Tag wurde der Petent wegen 13 Vergehen des Betrugs, in einem Fall hiervon versucht, Diebstahls und Amtsannaßung zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts beging der Petent zwischen September 2014 und April 2015, jeweils mit Nichtzahlungsabsicht, vielfältige Betrugs-handlungen, darunter den Abschluss eines Vertrags zur tierärztlichen Behandlung seines Hundes, die Anmietung einer Mietwohnung, das Betanken seines Pkws sowie die Anmietung verschiedener Pkws, ohne diese zurückzugeben. Im Februar 2015 entwendete der Petent zudem eine Geldbörse und kaufte mit der darin befindlichen Bankkarte Motoröl bzw. versuchte dies in einem weiteren Fall. Im selben Monat gab er sich gegenüber ihm nicht bekannten Personen als Beamter der Kriminalpolizei aus.

Vom 1. Juni 2017 bis zum Halbstrafentermin am 27. Januar 2018 verbüßte der Petent Teile der am 24. Oktober 2013 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe in verschiedenen baden-württembergischen und nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten. Nach zwischenzeitlicher Vollstreckung der Reststrafe aus einem weiteren Urteil eines niederländischen Gerichts verbüßt der Petent seit dem 21. Juli 2018 die am 22. Januar 2018 verhängte Gesamtfreiheitsstrafe in einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt.

Das Strafende der Freiheitsstrafe aus der Verurteilung vom 22. Januar 2018 ist auf den 20. September 2021 notiert, der Halbstrafentermin auf den 19. Februar 2020 und der Ablauf von zwei Dritteln der Strafe auf den 30. August 2020.

Im Anschluss hieran ist die Fortsetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus der Verurteilung vom 24. Oktober 2013 vorgesehen. Strafende ist insoweit auf den 5. August 2022 notiert, der Ablauf von zwei Dritteln der Strafe auf den 3. Januar 2022.

Ein Gnadenereis kann vorliegend nicht in Betracht kommen.

Ein Gnadenereis kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Abs. 1 GnO).

Derartige Umstände sind vom Petenten weder vorge-tragen noch auf andere Art bekannt geworden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfeiffer

9. Petition 16/2602 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung

Der Petent verweist zunächst auf die Petition 16/1577 von August 2017, mit der er eine ungekürzte Weiterzahlung seiner Altersrente nach Verzug in das Beitrittsgebiet beehrte. Im Rahmen dieser Petition trug er zudem vor, dass der Verzug aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei und die Behauptung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hinsichtlich der verspäteten Umzugsmeldung nicht stimme. Darüber hinaus kritisierte er die Entscheidung über die Zuordnung seiner im Herkunftsland auf dem Ölfeld ausgeübten Beschäftigung zum Wirtschaftsbereich „Chemische Industrie“. Diese Petition hat der Petent jedoch im Oktober 2017 wieder zurückgenommen. Aktuell verlangt er keine Prüfung dieser Aspekte.

Vorliegend moniert der Petent, dass die DRV BW die jährliche Anpassung seiner Altersrente zum 1. Juli 2018 ohne Mitteilung von Gründen ausgesetzt habe.

Nach Mitteilung der DRV BW bezieht der 71-jährige Petent seit 2012 eine Altersrente für langjährige Versicherte.

Im Zusammenhang mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 erging ein maschinelles Schreiben des Renten Service der Deutschen Post AG, das für Rentnerinnen und Rentner nur als Ausweis gelten soll. Weiterhin wurde darin ausgeführt, dass Rentnerinnen und Rentner eine gesonderte Mitteilung des zuständigen Rentenversicherungsträgers als Nachweis des monatlichen Zahlungsbetrages ab dem 1. Juli 2018 erhalten und dass – falls der Versicherte diese Mitteilung noch nicht erhalten habe – der bisherige Betrag vor-

erst weitergezahlt werde. Die Neuberechnung der Rente ab 1. Juli 2018 im Rahmen der Rentenanpassung erfolgte durch die DRV BW mit Bescheid vom 16. August 2018. Die Nachzahlung für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 31. August 2018 wurde an den Petenten überwiesen.

Aufsichtsrechtlich ist der Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Gemäß § 65 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird.

Zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition mit Schreiben vom 10. August 2018, eingegangen beim Deutschen Bundestag am 14. August 2018, war der Rentenanpassungsbescheid durch die DRV BW noch nicht erteilt worden.

Anders als vom Petenten vorgetragen, wurde die jährliche Rentenanpassung nicht ausgesetzt. Das Schreiben des Renten Service verwies auch explizit auf die bereits versandte bzw. noch zu versendende Mitteilung des zuständigen Rentenversicherungsträgers. Können die Renten aufgrund besonderer Konstellationen – wie im Falle des Petenten mit rentenrechtlichen Zeiten nach Fremdrengengesetz – nicht maschinell angepasst werden, werden diese von der Sachbearbeitung der DRV BW Neuberechnet. Der Umstand, dass die DRV BW den Rentenanpassungsbescheid erst am 16. August 2018 erteilte, beruht darauf, dass der Arbeitsanfall in der Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der jährlichen Rentenanpassung enorm hoch ist. Ein Fehlverhalten der DRV BW liegt daher nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Mit der Anpassung der Altersrente zum 1. Juli 2018 wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Pfeiffer

10. Petition 16/2808 betr. Anerkennung eines Ausbildungsvertrags

Der Petent begehrt die Erteilung einer Ausbildungsduldung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 21-jährigen albanischen Staatsangehörigen. Dieser reiste erstmalig mit seinen Eltern und seiner Schwester im Dezember 2014 in das Bundesgebiet ein und stellte im Januar 2015 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde dieser im November 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Aufgrund des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von März 2016 die aufschieben-

de Wirkung der Klage angeordnet. Das Klageverfahren blieb jedoch für den Petenten ohne Erfolg. Mit Urteil von August 2016 wurde die Klage abgewiesen.

Im November 2016 erfolgte eine Eingabe an die Härtefallkommission Baden-Württemberg. Diese entschied im Juli 2018, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten.

Ende August 2018 stellte der Petent einen Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO, welcher noch am selben Tag durch das Verwaltungsgericht abgelehnt wurde. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs von November 2018 zurückgewiesen.

Eine für Anfang September 2018 geplante Abschiebung scheiterte, da der Petent nicht angetroffen werden konnte.

Von September 2016 bis mindestens August 2017 arbeitete der Petent bei einer Fastfood-Kette. Er konnte deshalb im Zeitraum von Oktober 2016 bis Dezember 2017 seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten. Sowohl davor, als auch danach bezog der Petent öffentliche Leistungen.

Der Petent hat im September 2018 eine Einstiegsqualifizierung als Glaser begonnen. Dieser Vertrag wurde mit Gültigkeit ab Oktober 2018 in ein Ausbildungsverhältnis umgewandelt.

Gemäß § 60 a Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist einem Ausländer eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, keine Ausschlussgründe gemäß § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Die seitens des Petenten im September 2018 aufgenommene Einstiegsqualifizierung ist keine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG. Helferausbildungen, Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die den Betroffenen erst an eine Berufsausbildung heranzuführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, gelten nicht als qualifizierte Berufsausbildungen. Dies ist auch dann der Fall, wenn Zeiten der Helferausbildung oder Einstiegsqualifizierung die Ausbildungszeit verkürzen. Die Einstiegsqualifizierung des Petenten begründet folglich keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung. Diese Auffassung wurde im Rahmen der Klageverfahren des Petenten gerichtlich bestätigt.

Ab Oktober 2018 wurde die Einstiegsqualifizierung des Petenten in ein Ausbildungsverhältnis zum Glaser umgewandelt. Somit liegt eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG vor. Allerdings ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung gemäß § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG ausgeschlossen, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung. Bereits im August 2018 waren im Falle des Pe-

tenten aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Eine geplante Abschiebung im September 2018 scheiterte lediglich daran, dass der Petent nicht angetroffen werden konnte. Der Petent erfüllt somit den Ausschlussgrund gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG. Dies wurde ebenfalls durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist im Falle des Petenten nicht möglich. Sonstige Duldungsgründe sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Soweit sich die Petition auf die Lage im Herkunftsland bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die vorgetragene Belange des Petenten wurden im Asylverfahren vollumfänglich berücksichtigt.

Die Entscheidung des Bundesamts bindet die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a AufenthG scheidet aus, da die Härtefallkommission kein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet hat.

Eine Aufenthaltsgewährung gemäß § 25 a AufenthG scheitert am Alter des Petenten. Er gilt nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender im Sinne des § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG ist ebenfalls nicht möglich, da der Petent die geforderte Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet von acht Jahren nicht erfüllt.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich kein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens. Die Vorschriften der §§ 25 a, 25 b AufenthG wurden geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz eines fehlenden recht-

mäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Es wäre mit der zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu vereinbaren, einem Ausländer, der die in diesen Bestimmungen formulierten Voraussetzungen nicht erfüllt, unter Rückgriff auf das in Art. 8 EMRK ganz allgemein verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. § 25 Abs. 5 AufenthG dient spätestens seit Einführung der §§ 25 a, 25 b AufenthG nicht mehr als Auffangtatbestand für sogenannte „Verwurzelte“.

Zudem kommt ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihm somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Der Petent verbrachte bis zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 sein gesamtes Leben im Heimatland. Er ist der albanischen Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Dem Petenten wird nahegelegt, freiwillig auszureisen, um die Nachteile einer Abschiebung (insbesondere die Festsetzung einer Einreisesperre) zu vermeiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

11. Petition 16/2861 betr. Sicherungsverwahrung, Verwahrung von Geschirr

Der Petent beanstandet, dass das für Gruppenaktivitäten vorgesehene Gemeinschaftsgeschirr in seiner Wohngruppe der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt nicht mehr frei zugänglich sei, sondern von den Stationsbediensteten nur noch auf Anfrage herausgegeben werde.

Gemäß den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient

dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Untergebrachten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und Ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Vielfach beruhen die von den Sicherungsverwahrten begangenen Straftaten zumindest auch auf einem gestörten Sozialverhalten. Ein wichtiger Bestandteil der Behandlung der Sicherungsverwahrten ist daher die Stärkung ihrer Sozialkompetenz. Dementsprechend wird in den vier Stationen der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt ein Wohngruppenvollzugskonzept umgesetzt. Außerhalb der für alle Stationen verbindlich geltenden allgemeinen Regeln kann jede Wohngruppe ihren Stationsalltag unter Einbeziehung der Anliegen der Sicherungsverwahrten selbst gestalten. Durch das Aushandeln und Aufstellen von Regeln für ihre Wohngruppe sollen die Sicherungsverwahrten lernen, wie sie Konflikte im Alltag lösen können, indem sie ihre Interessen benennen, Argumente formulieren und austauschen.

Zur Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten der Sicherungsverwahrten in ihren Wohngruppen wurde für alle vier Stationen der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt das von dem Petenten angesprochene Gemeinschaftsgeschirr angeschafft und zunächst im jeweiligen Wohngruppenraum frei zugänglich zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich ist klarstellend anzumerken, dass dieses nicht für den Verzehr der Anstaltskost oder selbst zubereiteter Speisen benötigt wird; denn jeder Sicherungsverwahrte hat bereits einen Satz Geschirr auf seinem Zimmer und kann zusätzlich eigenes Geschirr erwerben.

Bezüglich der Nutzung des vorliegend in Rede stehenden Gemeinschaftsgeschirrs wurde in der Wohngruppenversammlung der Station des Petenten anfangs vereinbart, dass das Geschirr ausschließlich für die Zubereitung und den Verzehr von Speisen in der Wohngruppenküche und im Gruppenraum genutzt werden darf. Diese Regelung wurde jedoch von einzelnen Sicherungsverwahrten nicht eingehalten. Auch die in einer Wohngruppenversammlung im Folgenden vereinbarte modifizierte Regelung, wonach zu eigenen Zwecken genutztes Gemeinschaftsgeschirr unmittelbar nach der Benutzung zurückgebracht werden muss, hielten einzelne Sicherungsverwahrte nicht ein, sodass das Gemeinschaftsgeschirr für Gruppenaktionen häufig nur unvollständig zur Verfügung stand.

Nach mehrfachen Diskussionen in weiteren Versammlungen beschloss die Wohngruppenversammlung auf Anregung von Sicherungsverwahrten, das Gemeinschaftsgeschirr – im Sinne der vom Petenten vorliegend angegriffenen Regelung – künftig unter

Verschluss zu nehmen und nur noch für Gruppenaktionen herauszugeben.

Bereits in einer Wohngruppenversammlung im August 2018 wurde demgegenüber zuletzt entschieden, einen weiteren Versuch zu unternehmen, das noch vorhandene Gemeinschaftsgeschirr wieder frei zugänglich zu machen. Dementsprechend steht den auf der Station des Petenten Untergebrachten seit 26. Dezember 2018 wieder ein noch vollständig vorhandener sechsteiliger Satz des Gemeinschaftsgeschirrs zur ausschließlichen Verwendung im Wohngruppenraum frei zur Verfügung.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden. Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 16/2878 betr. Sicherungsverwahrung, Entleihe von Medien

Der Petent beanstandet, dass die in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Untergebrachten die Anstaltsbücherei nicht aufsuchen dürfen, sondern dort vorhandene Medien nur nach Ausfüllen eines Bestellformulars ausgehändigt erhalten (1.). Zudem müsse das entsprechende Bestellformular für die Verwendung durch Sicherungsverwahrte angepasst werden, weil in dem Formular die „Zellen-Nr.“ und die „Gef.Buch-Nr.“ des Entleihers anzugeben seien, obwohl Sicherungsverwahrte nach den maßgeblichen Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches in „Zimmern“ unterzubringen und keine Gefangenen seien (2.). Darüber hinaus sei die in dem Bestellformular vorgesehene Einverständniserklärung der Entleiher, wonach die Kosten für eine Neubeschaffung beschädigter Medien von dem Haus- bzw. Eigengeldkonto der Entleiher abgezogen werden dürfen, rechtswidrig (3.).

Zu 1.:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches ist Sicherungsverwahrten die Benutzung einer Bücherei zu ermöglichen. Die Art und Weise der Ausleihe von Büchern aus einer vorhandenen Anstaltsbücherei wird durch das Gesetz nicht vorgegeben, sondern steht im Ermessen der Anstalt.

In der Anstaltsbücherei der Justizvollzugsanstalt kommt eine Vor-Ort-Entleihe durch die Gefangenen und Sicherungsverwahrten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht in Betracht, weil in den Regalen und Büchern Betäubungsmittel und andere verbotene Gegenstände zur Übergabe an Mitinhaftierte deponiert werden könnten und eine ununter-

brochene persönliche Überwachung jedes Nutzers dort nicht möglich ist. Sowohl Gefangene als auch Sicherungsverwahrte können Bücher, CDs und DVDs allerdings ausleihen, indem sie das von dem Petenten erwähnte Bestellformular ausfüllen. Die bestellten Medien erhalten sie sodann von einem Mitgefangenen oder Mitverwahrten ausgehändigt, der von der Anstalt als sogenannter „Büchereischänzer“ eingesetzt wird.

Zu 2.:

Die Justizvollzugsanstalt wird das Bestellformular der Anstaltsbücherei künftig um die Begriffe „Zimmer-Nr.“ und „Buch-Nr.“ ergänzen.

Zu 3.:

Gemäß der von dem Petenten erwähnten Vorschrift § 65 Absatz 1 Satz 1 Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB V) sind Sicherungsverwahrte verpflichtet, der Justizvollzugsanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Gefangener verursacht haben.

Entgegen der Darstellung des Petenten ist diese – auf die Verletzung von Personen beschränkte – Regelung nicht abschließend. Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB V bleiben Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich unberührt. Dementsprechend ist es zulässig und geboten, dass die Justizvollzugsanstalt die gebührenfreie Ausleihe von Medien der Anstaltsbücherei davon abhängig macht, dass die Entleiher für Beschädigungen und für den Verlust der von ihnen ausgeliehenen Medien einstehen und sich damit einverstanden erklären, dass die Kosten für dadurch bedingte Neubeschaffungen von ihrem Hausbeziehungsweise Eigengeldkonto abgezogen werden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist unter Berücksichtigung der Änderung des vorbezeichneten Formulars nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Änderung des Bestellformulars der Anstaltsbücherei wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches dürfen sich die Sicherungsverwahrten außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen der Justizvollzugsanstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Gemäß der Hausordnung der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt ist Nachtruhe montags bis freitags von 22:00 Uhr bis 06:25 Uhr und an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Brückentagen von 22:00 Uhr bis 08:05 Uhr.

Dementsprechend werden die Zimmertüren in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt von den Vollzugsbediensteten nur während der Nachtruhe verschlossen (Nachteinschluss). Außerhalb der Nachtruhe können alle Sicherungsverwahrten ihre Zimmertür seit Ende Januar dieses Jahres selbstständig so von innen verschließen, dass kein Mituntergebrachter ihr Zimmer ohne ihr Einverständnis betreten kann, wobei eine Türöffnung durch Vollzugsbedienstete jederzeit möglich bleibt.

Vor dem Einbau dieser Türschlösser waren die Zimmertüren außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich geöffnet und die Privatsphäre der Sicherungsverwahrten wurde dadurch gewahrt, dass der Nachteinschluss auf Wunsch im Einzelfall bereits vor 22:00 Uhr erfolgen konnte.

Für einen solchen vorgezogenen Nachteinschluss besteht nach dem Einbau der von innen abschließbaren Türschlösser kein Bedarf mehr. Infolgedessen findet zum Nachteinschluss um 22:00 Uhr eine generelle Vollzähligkeitskontrolle statt. Diese ist aus Gründen der Sicherheit der Justizvollzugsanstalt geboten, um sicherzustellen, dass sich jeder Sicherungsverwahrte in seinem Zimmer befindet.

Entgegen der Darstellung des Petenten müssen die Sicherungsverwahrten bei der Vollzähligkeitskontrolle zum Nachteinschluss – im Gegensatz zu den tagsüber erfolgenden Lebendkontrollen – auch nicht wach sein. Soweit Sicherungsverwahrte das Licht in ihrem Zimmer um 22:00 Uhr bereits ausgeschaltet haben, wird die Vollzähligkeitskontrolle aus Gründen der Rücksichtnahme mithilfe einer Taschenlampe durchgeführt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

13. Petition 16/2899 betr. Sicherungsverwahrung, Einschlusszeiten

Der Petent beanstandet, dass die Vollzugsbediensteten der Justizvollzugsanstalt zum Nachteinschluss um 22:00 Uhr in allen Zimmern der Abteilung für Sicherungsverwahrung eine Vollzähligkeitskontrolle durchführen.

14. Petition 16/2900 betr. Sicherungsverwahrung, Gestaltung der Weihnachtsfeier

Der Petent beanstandet die aus seiner Sicht unzureichenden Brandschutzmaßnahmen bei der Weihnachtsfeier im Hof der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt am 12. Dezember 2018 (1.). Außerdem habe der Petent keine Freundinnen und

Freunde zu der Weihnachtsfeier einladen dürfen, obwohl das Landgericht bereits entschieden habe, dass ihm dies zu ermöglichen sei (2.).

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Untergebrachten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Zur Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten der Sicherungsverwahrten und zur Stärkung ihrer Außenkontakte fand am 12. Dezember 2018 im Hof der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt eine Weihnachtsfeier statt, an der neben den Sicherungsverwahrten auch deren ehrenamtliche Betreuer und jeweils zwei Angehörige der Sicherungsverwahrten teilnehmen konnten.

Zu 1.:

Im Rahmen der vorgenannten Weihnachtsfeier wurden in zwei Feuerkörben mit einer Höhe von jeweils 50 cm und einem Durchmesser von 18 cm Brennholzscheite von etwa 25 cm Länge verbrannt. Das Entzünden der zwei Kleinf Feuer erfolgte jeweils mit einem Papierknäuel, Naturholz furnier und Grillanzünder. Es wurde nur Brennholz und kein Kunststoff verfeuert. Außerdem wurden auf einem Kugelgrill Speisen zubereitet.

Die Belange des Brandschutzes wurden bereits bei der Planung der Weihnachtsfeier berücksichtigt und unmittelbar vor dem Beginn der Veranstaltung durch den Bereichsdienstleiter der Abteilung für Sicherungsverwahrung, der aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr ist, mit den anwesenden Vollzugsbediensteten, die zum Teil über eine Ausbildung zum Brandschutzhelfer verfügen oder ebenfalls aktive Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind, besprochen. In dem an den Hof angrenzenden Gebäude sind die gemäß den Brandschutzvorgaben erforderlichen Kleinlöschgeräte, Wandhydranten mit formstabilen C-Schlauchleitungen und Löschdecken vorhanden. Am 12. Dezember 2018 war zudem eine Löschdecke in der Nähe der zwei Kleinf Feuer abgelegt. Das Entzünden der zwei Kleinf Feuer erfolgte unter Berücksichtigung der Windrichtung und des Abstands zu Gebäuden. Die zwei Kleinf Feuer wurden zudem durchgehend durch einen Bediensteten beaufsichtigt.

Zu 2.:

Entgegen der Darstellung des Petenten liegt keine Entscheidung des Landgerichts vor, wonach es dem Petenten möglich sein müsse, Freundinnen und Freunde einzuladen, wenn die Anstalt in der Abteilung für Sicherungsverwahrung eine Weihnachtsfeier

mit Besuchern durchführt. In seinem Beschluss vom 3. März 2016 hat das Landgericht lediglich festgestellt, dass die damalige Ablehnung des Antrags des Petenten auf Zulassung eines engen Freundes zur Weihnachtsfeier am 14. Dezember 2014 im konkreten Einzelfall aus formalen Gründen rechtswidrig gewesen sei, weil die Anstalt im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung keine Überlegungen angestellt habe, ob allein die Verwandtschaft oder eine Lebenspartnerschaft taugliche Kriterien für die Entscheidung darstellten, welche Personen bei Sicherungsverwahrten als Besucher der Weihnachtsfeier zugelassen werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung kam die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der gebotenen Ermessensausübung zu dem Ergebnis, aus Sicherheitsgründen nur die ehrenamtlichen Betreuer und zwei Angehörige je Sicherungsverwahrtem zur Weihnachtsfeier im Hof der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt am 12. Dezember 2018 zuzulassen; der Kreis der Angehörigen wurde dabei auf Verwandte beziehungsweise Familienangehörige, Ehepartner und Lebensgefährten beschränkt. Ausschlaggebend hierfür waren die eingeschränkten Möglichkeiten, eine Personengruppe von bis zu 150 Personen im Hof zu überwachen und insbesondere die Übergabe von unerlaubten Gegenständen zu unterbinden. Bei dem gewählten Kreis an externen Besuchern ist dieses Risiko nach den Erfahrungen der Anstalt bedeutend niedriger, weil ehrenamtliche Betreuer als Mitarbeiter der Anstalt geschult sind und ihre Zuverlässigkeit bereits erwiesen haben und bei Angehörigen davon auszugehen ist, dass diese aufgrund ihrer besonderen familiären Beziehung zu den Sicherungsverwahrten kein Interesse daran haben, die bestehenden Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten durch das Einbringen von unerlaubten Gegenständen leichtfertig zu gefährden.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Petent für die angesprochene Weihnachtsfeier keine Besucher benannte und auch selbst nicht an der Feier teilnahm.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 16/2533 betr. Steuerstrafverfahren u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beanstanden die gegen sie geführten Steuerstrafverfahren.

In diesem Zusammenhang tragen sie insbesondere vor, dass

- die Petentin das Finanzamt X außerhalb der inkriminierten Einkommensteuererklärung 2016 fern-

- mündlich darüber informiert habe, dass sie in 2016 einen Miteigentumsanteil an dem Objekt 1, veräußert habe,
- der Petentin der Einkommensteuerbescheid 2016 trotz mehrfacher Anfragen erst über 14 Monate nach Einreichen der Steuererklärung bekanntgegeben worden sei,
- die im ursprünglichen Einkommensteuerbescheid 2016 festgesetzte Steuer aufgrund eines Rechenfehlers stark überhöht ausgewiesen worden sei, wofür sich die Behörde bislang in nicht angemessener Weise bei ihr entschuldigt habe,
- nur infolge dieses vom Finanzamt X „absichtlich herbeigeführten“ Rechenfehlers die unzulässige Einleitung der Strafverfahren erfolgt sei,
- dieser Rechenfehler in der weiteren Entwicklung dazu geführt habe, dass das Finanzamt Y die ohnehin intransparente Berechnung von zwei Geldauflagen im Sinne des § 153 a Strafprozessordnung (StPO) überhöht vorgenommen habe.

Vorrangiges Ziel der Petenten ist es, die rechtsfolgenlose Einstellung der anhängigen Strafverfahren zu erreichen.

II. Zum Sachverhalt

Ablauf des Besteuerungsverfahrens

Hierzu zwei Vorbemerkungen:

1. Die Petentin hatte bereits in 2015 ein Grundstück gewinnbringend veräußert und den hieraus erzielten Überschuss in ihrer Einkommensteuererklärung 2015 als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) deklariert und versteuert.
2. Am 28. Juli 2016 ging eine die Petentin betreffende Mitteilung des Finanzamts Z über den Verkauf des Miteigentumsanteils an dem Objekt 2 ein.

Die Petenten sind seit dem 13. Juli 2017 verheiratet. Die ursächlich für die Einleitung der Strafverfahren inkriminierte Einkommensteuererklärung 2016 betrifft nur die Petentin.

Am 10. Februar 2017 reichte die Petentin ihre Einkommensteuererklärung für 2016 ein. Die Steuererklärung umfasste weder eine Anlage V („Vermietung und Verpachtung“) betreffend die Vermietungseinkünfte aus den beiden Vermietungsobjekten, noch eine Anlage SO („Sonstige Einkünfte“ zur Erklärung von Spekulationsgewinnen).

Die Bearbeitung der Steuererklärung erfolgte zeitnah ca. Mitte/Ende März 2017. Das Finanzamt X stellte im Zuge der Veranlagungsarbeiten fest,

- dass die Petentin für 2016 entgegen der Vorjahre keine Einkünfte aus der Vermietung des Objekts 1 erklärt hatte, obwohl der dem Mietverhältnis aufgrund liegende Vertrag nicht befristet und der Mieter einer Melderegister-Auskunft zufolge erst im Juni 2016 ausgezogen war und

- dass die Petentin trotz der erheblichen Differenz der Anschaffungskosten (laut Kaufvertrag 137.000 Euro) und des Veräußerungsbetrags (laut Kaufvertrag 252.000 Euro) für das Vermietungsobjekt 2 keinen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 23 EStG erklärte.

Nachdem die Sachverhaltsermittlung abgeschlossen war, erstattete das Finanzamt X am 27. April 2017 Anzeige wegen Verdachts einer Steuerstraftat bei der zuständigen Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamtes Y. Im Rahmen der Anzeige wurde mitgeteilt, dass die Einkommensteuer 2016 bisher noch nicht festgesetzt wurde. Begründet wurde die Anzeige damit, dass die Petentin in Kenntnis der Steuerpflicht sämtlicher in 2016 erzielter Einkünfte durch die Abgabe einer bewusst unvollständigen Steuererklärung versucht hat, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 2016 zu verkürzen.

Die abschließende Durchführung der Veranlagung zur Einkommensteuer 2016 wurde auf Veranlassung der Straf- und Bußgeldsachenstelle bis zur Erteilung der Erlaubnis zur Fallfreigabe durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle zurückgestellt.

Am 14. März 2018 erhielt das Finanzamt X von der Straf- und Bußgeldstelle Y die Mitteilung, dass gegen die Petentin am 5. März 2018 ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, verbunden mit der Aufforderung, den Fall nunmehr in eigener Zuständigkeit abschließend zu bearbeiten.

Infolge der Bekanntgabe der Einleitung des Strafverfahrens meldete sich am 16. März 2018, der Ehegatte der Petentin telefonisch beim Finanzamt X. Er zeigte sich darüber verärgert, dass seit Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016 über den Zeitraum von mehr als einem Jahr hinweg kein Steuerbescheid erlassen, nunmehr aber ein Strafverfahren gegen die Petentin eingeleitet worden sei. Der Petent wurde gebeten, dass sich die Petentin zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen (selbst) schriftlich äußern möge.

Am 20. März 2018 wurde von der Petentin die Anlage V für das Objekt 1 nachgereicht. Zudem wurde auch eine Anlage V für das Objekt 2 vorgelegt, in der ein Spekulationsgewinn für den Verkauf der Eigentumswohnung in Höhe von 32.295 Euro erklärt wurde. Das Finanzamt X hat nunmehr in Kenntnis der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen die Veranlagung am 10. April 2018 durchgeführt. Der Bescheid wurde am 16. April 2018 im Rechenzentrum bearbeitet und am 24. April 2018 zur Post gegeben.

Im Zuge der Veranlagungsarbeiten geschah der von den Petenten beanstandete „eklatante“ und „absichtlich herbeigeführte“ Rechenfehler: Aufgrund eines – schlichten – Additionsfehlers, wurden bei der Ermittlung des Spekulationsgewinns die Anschaffungskosten des Objekts 2 in Höhe von 9.781,80 Euro zu niedrig angesetzt (anstatt in Höhe von 196.565,30 Euro lediglich in Höhe von 186.783,50 Euro). Hierdurch wurde die Steuerlast der Petentin für das Jahr 2016 in Höhe von 4.317 Euro überhöht festgesetzt und zum 28. Mai 2018 fällig gestellt.

Die Anlage zu dem fehlerhaften Erstbescheid, datierend vom 5. April 2018, wurde der Petentin vorab mit Begleitschreiben des Finanzamts X vom 10. April 2018, am Tag der Freigabe des Bescheids für den Zentralversand, übersandt. Mit Schreiben vom 14. April 2018 wies die Petentin das Finanzamt X auf den in der Anlage zum Bescheid enthaltenen Rechenfehler hin. Zu diesem Zeitpunkt waren die dem fehlerhaften Bescheid vom 24. April 2018 aufgrund gelegten Daten schon vom Finanzamt auf das Rechenzentrum übertragen, mit der Folge, dass dessen Versendung am 24. April 2018 technisch bedingt nicht mehr aufgehalten werden konnte.

Am 25. April 2018 erhob die Petentin gegen den fehlerhaften Bescheid vom 24. April 2018 Einspruch. Daraufhin wurde der Bescheid unverzüglich nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert. Der Änderungsbescheid wurde mit dem Erläuterungstext versehen „Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 24. April 2018. Bitte entschuldigen Sie das Versehen“. Die darin nach Aktenlage nunmehr korrekt bezifferte Nachzahlung wurde weiterhin als zum 28. Mai 2018 zur Zahlung fällig ausgewiesen.

Bereits am 26. April 2018 wurde die Straf- und Bußgeldsachenstelle über den Rechenfehler sowie die geänderte Steuerfestsetzung informiert.

Mit geändertem Bescheid vom 7. Mai 2018 – und damit vor Ablauf der mit fehlerhaftem Bescheid vom 24. April 2018 auf den 28. Mai 2018 gesetzten Zahlungsfrist – wurde die Steuerlast der Petentin für das Jahr 2016 nach Aktenlage zutreffend in Höhe von 12.577 Euro zzgl. 691 Euro Solidaritätszuschlag festgesetzt. Zinsen wurden nicht erhoben. Der Gesamtbetrag wurde am 22. Mai 2018 bezahlt. Ein Einspruch wurde von der Petentin nicht eingelegt.

Ablauf der steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Am 5. März 2018 wurde gegen die Petentin wegen des Verdachts des vorsätzlichen Versuchs der Hinterziehung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags 2016 ein Strafverfahren eingeleitet. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurde ihr mit Schreiben vom 14. März 2018 bekanntgegeben; die Petentin wurde darin über ihre Rechtsstellung als Beschuldigte belehrt und erhielt rechtliches Gehör. Die Petentin nahm in mehreren Schreiben zu den inkriminierten Sachverhalten Stellung.

Am 28. März 2018 meldete sich der Petent telefonisch bei einem Sachgebietsleiter der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Y, und beschwerte sich darüber, dass gegen die Petentin ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Er trug vor, dass es sich bei der Petentin um einen „steuerlichen Laien“ handle und dass er die inkriminierte Steuererklärung für die Petentin erstellt habe. Der Sachgebietsleiter leitete daraufhin das Strafverfahren gegen den Petenten wegen Beihilfe zur versuchten Steuerhinterziehung ein und belehrte ihn über seine Rechte; die schriftliche Bekanntgabe der Einleitung erfolgte am 13. Juli 2018.

Kurze Zeit später meldete sich die Petentin persönlich bei dem Sachgebietsleiter und erklärte fermündlich, dass sie sich mit der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auskenne. Der Sachgebietsleiter belehrte die Petentin, dass sie sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen nicht äußern müsse und erläuterte ihr das weitere Vorgehen: Der Vorgang werde nochmals geprüft, in Abhängigkeit von den hierbei gewonnenen Erkenntnissen komme entweder eine für die Petentin rechtsfolgenlose Einstellung des Strafverfahrens oder eine Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage in Betracht; letzteres sei nur für den Fall möglich, dass die Petentin der Zahlung einer Geldauflage zustimme. Der Sachgebietsleiter erklärte der Petentin ferner, dass sie im Fall einer Einstellung gegen Zahlung einer Geldauflage nicht vorbestraft sein würde. Er wies die Petentin im weiteren Verlauf des Telefonats aber auch ausdrücklich darauf hin, dass die Straf- und Bußgeldsachenstelle nach derzeitiger Aktenlage den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls über eine Geldstrafe rechtfertigen könne – über den Erlass entscheide ein unabhängiger Strafrichter. Gegen einen von der Straf- und Bußgeldsachenstelle erwirkten Strafbefehl könne die Petentin Einspruch einlegen, mit der Folge, dass es im Zuge des strafgerichtlichen Verfahrens zu einer öffentlichen Hauptverhandlung kommen werde. Die Höhe der Geldstrafe hänge vom Hinterziehungsbetrag ab. Die Petentin beendete das Telefonat mit der Feststellung, dass sie nichts zahlen werde und lieber ins Gefängnis gehe.

Am 8. Mai 2018 forderte der Petent fermündlich die sofortige Einstellung der gegen die Petentin und ihn selbst geführten Strafverfahren und erklärte, dass er mit dem Sachgebietsleiter nicht mehr sprechen wolle.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 bot die Straf- und Bußgeldsachenstelle den Petenten an, die Strafverfahren gegen Zahlung von je einer Geldauflage nach § 153 a StPO einzustellen. Die Geldauflage für den Petenten wurde mit 2.000 Euro beziffert, die für die Petentin mit 3.000 Euro. Am 17. Juli 2018, 18. Juli 2018 und 26. Juli 2018 teilten die Petenten der zuständigen Sachbearbeiterin fermündlich bzw. per E-Mail mit, dass sie die Zustimmung zur Einstellung nach § 153 a StPO nicht erteilen werden.

Nach erneuter rechtlicher Würdigung des aktenkundigen Lebenssachverhalts kam die Straf- und Bußgeldsachenstelle am 30. Juli 2018 zu dem Ergebnis, dass der Petent kein Gehilfe der Petentin, sondern als Mitäter anzusehen ist, da er auf das Erklärungsverhalten der Petentin nach eigener Aussage beratend eingewirkt hat und beide Petenten im Zeitpunkt der Tatbegehung bereits in einem eheähnlichen Verhältnis zusammen lebten. Zudem bestätigt ein Schriftvergleich die Einlassung des Petenten, dass er die Einkommensteuererklärungen der Petentin der Jahre 2014 und 2015 sowie die inkriminierte Steuererklärung für das Jahr 2016 ausgefertigt hat. Diese geänderte Rechtsauffassung wurde dem Petenten mit Schreiben vom 31. Juli 2018 mitgeteilt. Ihm wurde ferner die Absicht offenbart, beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zu stellen.

Am 2. August 2018 gingen nach vorherigem Anruf die Zustimmungserklärungen der Petenten zu einer

Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO beim Finanzamt Y ein.

Am 9. August 2018 meldete sich der Petent dann nochmals telefonisch bei der für beide Einzelfälle zuständigen Sachgebietsleiterin der Straf- und Bußgeldsachenstelle mit der Bitte den Petenten eine Vorsprache an Amtsstelle zu ermöglichen und diesen hierbei nochmals zu erläutern, wie sich die Beträge der Geldauflagen zusammensetzen. Die vereinbarten Beträge werde man entrichten. Die Sachgebietsleiterin stimmte dem Begehren der Petenten zu und es wurde ein Besprechungstermin für den 29. August 2018 vereinbart.

Mit Schreiben vom 10. August 2018 sagten die Petenten den Besprechungstermin ab und wandten sich an die Amtsleitung des Finanzamtes Y mit der Bitte um Einstellung der Strafverfahren. Der Ständige Vertreter des Amtsleiters beschied das Ersuchen der Petenten abschlägig und begründete seine ablehnende Haltung in einem Schriftsatz an die Petentin sehr ausführlich. Er teilte der Petentin mit, dass er die Rechtsauffassung der Straf- und Bußgeldsachenstelle teile und skizzierte der Petentin in sachlicher Weise den Fortgang des Strafverfahrens und welche Rechte sie als Beschuldigte nach Eröffnung des strafgerichtlichen Hauptverfahrens habe.

Am 14. August 2018 widerriefen die Petenten ihre Zustimmungen zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO und reichten eine Petition ein. Am 18. August 2018 widerriefen die Petenten ihren Widerruf.

III. Stellungnahme

Der Vorwurf der Petenten einer nicht korrekten Behandlung ihrer Steuerangelegenheit durch die betroffenen Finanzämter hat sich nicht bestätigt.

Meldung an die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Y

Die im Veranlagungsverfahren für das Jahr 2016 verarbeitete Information über den Verkauf eines Miteigentumsanteils am Objekt 2, erhielt das Finanzamt X durch eine behördliche Kontrollmitteilung und nicht wie von der Petentin behauptet, im Rahmen diesbezüglicher telefonischer Anfragen von dieser selbst. Nach Aktenlage haben sich die Petenten beim Finanzamt X weder nach dem Sachstand im Besteuerungsverfahren, noch nach Details zur Steuerpflicht des in 2016 veräußerten Miteigentumsanteils erkundigt.

Erkennt ein Bediensteter der Finanzverwaltung in Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine verfolgbare Steuerstraftat, so ist er verpflichtet, den maßgeblichen Lebenssachverhalt der örtlich zuständigen Straf- und Bußgeldsachenstelle zur Anzeige zu bringen. Das Finanzamt X hatte in Kenntnis der steuerlich nicht erklärten Lebenssachverhalte somit kein Ermessen, gegen die Petentin beim Finanzamt Y Strafanzeige zu erstatten. Die Petentin hat in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 pflichtwidrig Angaben zu Vermietungseinkünften und einem Veräußerungsgewinn unterlassen.

Ein Versehen der Petentin war hierbei nach damaliger wie heutiger Aktenlage auszuschließen, da diese bereits in den Vorjahren die aus der Vermietung des Vermietungsobjekts 1 resultierenden Einkünfte offengelegt und infolge des Verkaufs eines weiteren Grundstücks in 2015 in deren Einkommensteuererklärung 2015 einen Spekulationsgewinn nach § 23 EStG erklärt hatte. Die Erklärungsspflicht derartiger Einkünfte war der Petentin daher bekannt.

Nach vorläufigem Abschluss der Prüfung der inkriminierten Einkommensteuererklärung (Fortführung eines bereits in den Vorjahren bestehenden Mietverhältnisses bis Juni 2016, Erzielen eines neuerlichen Spekulationsgewinns aus dem Verkauf einer renovierten Eigentumswohnung) stand bei objektiver Betrachtung fest, dass die tatsächliche Steuerlast der Petentin für das Jahr 2016 erheblich höher sein würde als im Fall der Veranlagung gemäß der eingereichten Steuererklärung. Da demnach ein hinreichender Tatverdacht der versuchten Steuerhinterziehung bestand, erfolgte die Anzeige bei der Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamtes Y zu Recht.

Lange Bearbeitungsdauer

Wie von der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Y angewiesen, erfolgte die Freigabe des originären Bescheides über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag 2016 erst nach strafrechtlicher Prüfung des Falles durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle und nach Einleitung des Strafverfahrens gegenüber der Petentin.

Die vorliegend etwas längere Bearbeitungsdauer ergab sich daraus, dass es bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle im maßgeblichen Zeitraum zu insgesamt drei Mitarbeiterwechseln kam, die eine zeitnahe Bearbeitung der Anzeige verhinderten.

Da für das Jahr 2016 jedoch keine Zinsen festgesetzt wurden, ist der Petentin durch den zeitverzögerten Abschluss der Veranlagungsarbeiten kein monetärer bzw. wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Eklatanter Rechenfehler

Die Petentin hat erst nach Einleitung des Strafverfahrens Angaben zur Höhe des erzielten Spekulationsgewinns gemacht. Bei Überprüfung der vorgelegten Aufstellungen geschah der besagte Rechenfehler des Finanzamtes X. Der hierauf bezogene erste Vorwurf der Petentin, erst der Rechenfehler und die deswegen zu hoch errechnete Steuerlast habe zur ansonsten nicht gebotenen Anzeige bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle geführt, entbehrt jeder Grundlage. Die Vorlage erfolgte wie bereits dargelegt zu einem Zeitpunkt, zu dem das objektbezogene Zahlenwerk noch gar nicht vorlag. Insofern hat der Rechenfehler die Entscheidung, Strafanzeige zu erstatten, nicht beeinflusst.

Steuerhinterziehung ist ein sog. Offizialdelikt. Deshalb ist die Anzeige von Steuerstraftaten auch nicht an das Überschreiten bzw. Nicht-Überschreiten von Beträgen gebunden. Allein die Tatsache, dass die Petentin ihre nach Aktenlage positiven Vermietungsein-

künfte aus dem Objekt 1 steuerlich nicht erklärte, rechtfertigt die Erstattung einer Strafanzeige.

Auch der zweite hierauf bezogene Vorwurf, das Finanzamt X habe den Rechenfehler „absichtlich herbeigeführt“, um deren „Steuerlast zu erhöhen“, entbehrt jeder Grundlage.

Und auch der dritte hierauf bezogene Vorwurf, wonach der „eklatante“ Rechenfehler beinahe dazu geführt habe, dass die Petentin vorbestraft gewesen sei, ist haltlos. Eine Vorstrafe setzt eine rechtskräftige Verurteilung durch ein Strafgericht voraus. Die Petentin hatte die Option, das Angebot der Straf- und Bußgeldsachenstelle zur Einstellung des Strafverfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage anzunehmen. Dass die Petentin die gegen sie erhobenen Vorwürfe trotz „Widerruf des Widerrufs“ ihrer Zustimmung nicht gegen sich gelten lassen will, dokumentiert die gegenständliche Petition.

Der Sachvortrag der Petentin enthält keinerlei substantiierte Hinweise darauf, dass es sich bei dem – für die Petentin ohne jegliche Auswirkung – gebliebenen Rechenfehler nicht um ein Versehen gehandelt hat. Das Finanzamt X hat sich wie in vergleichbaren Fällen üblich durch Aufnahme eines zusätzlichen Erläuterungstextes „Bitte entschuldigen Sie das Versehen“ in den Änderungsbescheid formal korrekt bei der Petentin entschuldigt.

Einleitung eines Strafverfahrens ohne vorherigen Erlass eines Steuerbescheides

Die Petentin stellt die Rechtmäßigkeit der Einleitung des gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens mit dem Einwand infrage, dass zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Strafverfahrens für das maßgebliche Jahr 2016 noch keine Steuerfestsetzung (ohne Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns) erfolgt sei.

Die pflichtwidrige Abgabe einer unvollständigen Steuererklärung begründet dem Grunde nach einen strafbaren Versuch der Steuerhinterziehung, § 370 Abs. 2 AO, § 22 Strafgesetzbuch (StGB). Die in Gestalt der Abgabe begangene Straftat verbleibt bis zur Bekanntgabe der korrespondierenden Steuerfestsetzung im Versuchsstadium. Folglich war der Erlass eines Steuerbescheides ohne Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns gerade nicht Voraussetzung für die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts des Versuchs der Steuerhinterziehung.

Angebot der Einstellung der Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage

Zweck einer Einstellung nach § 153 a StPO ist die vereinfachte Erledigung von Vergehen kleinerer und mittlerer Kriminalität. Ein Strafverfahren wird bei der Wahl dieser Erledigungsmöglichkeit im ersten Schritt mit der Anordnung von Auflagen oder Weisungen zunächst vorläufig und nach deren Erfüllung endgültig eingestellt.

Durch die Geldauflage soll das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung kompensiert werden. Die Re-

sozialisierung des Täters, hier die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit, soll durch die weniger einschneidende Maßnahme einer Geldauflage erreicht werden. Die Zustimmung des Beschuldigten ist erforderlich. Er muss bereit sein, die Geldauflage zu akzeptieren und zu erfüllen. Bei einem Versuch der Hinterziehung von Steuer in einer Höhe von 12.577 Euro handelt es sich im Wirtschaftsstrafrecht tendenziell um eine Tat im Bereich der unteren bis mittleren Kriminalität. Im vorliegenden Fall ist die Mitwirkung der Petentin bei der Sachaufklärung und die vollständige Zahlung der Steuer ebenso strafmildernd zu berücksichtigen wie die Tatsache, dass die Petentin nicht einschlägig vorbestraft ist. Hinzu tritt, dass die Tat aufgrund der Wachsamkeit der die Strafanzeige erstattenden Bediensteten des Finanzamts X im Versuchsstadium verblieb. Dies gilt entsprechend für die ursprünglich als Beihilfehandlung gewertete Tatbeteiligung des Petenten. Somit ist die ursprüngliche Intention der Straf- und Bußgeldsachenstelle, beide Verfahren einer Einstellung im Sinne des § 153 a StPO zuzuführen, als vollkommen rechtskonform anzusehen.

Höhe der Geldauflage

Die jeweilige Höhe der Geldauflage wurde nicht willkürlich verfügt. Für den Betrag der Geldauflage besteht kein gesetzliches Höchstmaß. Eine Grenze bildet die Unzumutbarkeit bei einem offensichtlichen Missverhältnis zur Tatschuld oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten. Aus diesen Gründen orientieren sich Strafgerichte bei der Bemessung von Geldauflagen häufig an dem Betrag, der bei Verhängung einer Geldstrafe festgesetzt worden wäre.

Eine Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt, § 40 Abs. 1 Satz 1 StGB. Zunächst ist die Anzahl der Tagessätze zu bestimmen, diese richtet sich nach den Strafzumessungskriterien des § 46 StGB. Im Fall einer Versuchsstrafbarkeit kommt eine Minderung des Strafausspruchs in Betracht, § 23 Abs. 3 StGB. Sodann ist die Höhe des einzelnen Tagessatzes festzulegen, § 40 Abs. 2 StGB. Bei der Ermittlung der Höhe des einzelnen Tagessatzes sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls nach dem Nettoeinkommensprinzip zu beurteilen. Grundlage für die Festsetzung der Tagessatzhöhe ist das Nettoeinkommen als Saldo der anzurechnenden Einkünfte und der abziehbaren Belastungen. Dies stellt sicher, dass unterschiedlich bemittelte Täter für die gleiche Tat eine in gleicher Weise spürbare Beschneidung ihres finanziellen Status erfahren.

Bei einem Hinterziehungsbetrag von 12.577 Euro werden orientiert an der amtlichen Strafmaßtabelle im zuständigen Gerichtsbezirk in der Regel zwischen 60 und 90 Tagessätze verhängt. Da es sich lediglich um eine versuchte Hinterziehung gehandelt hat, ergibt sich im Fall der Petentin eine Straferwartung von 60 Tagessätzen. Die Petentin hat eine jährliche Nettorente in Höhe von ca. 10.000 Euro. Hinzu kommen der (einmalige) Veräußerungsgewinn und geringe Einkünfte aus Vermietung; ihr stehen also nach Abzug der Steuerlast knapp 13.000 Euro aus eigenen Einkünften, also ca. 30 Euro am Tag zur Verfügung.

Der Petent bezieht ausweislich seiner steuerlichen Angaben ein jährliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 36.000 Euro. Sein Nettotageseinkommen liegt also bei rund 100 Euro. Da die Petenten miteinander verheiratet sind (zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann) und die Petentin als regelmäßige eigene Einkünfte nur eine geringe Rente bezieht, kann auch auf das Familieneinkommen abgestellt werden. Diese Betrachtung rechtfertigt es, bei beiden Petenten ein Tagesnettoeinkommen von etwa 50 Euro anzusetzen.

Bei Ansatz einer Tagessatzhöhe von 50 Euro ergibt sich im Fall der Petentin rechnerisch eine Geldauflage in Höhe von 3.000 Euro.

Zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Vorschlags, das gegen den Petenten geführte Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen, ging die Straf- und Bußgeldsachenstelle noch davon aus, dass dessen Tatbeitrag als Beihilfe zu werten ist. Die Strafe eines Gehilfen ist gem. § 27 Abs. 2 StGB zu mildern. Bei der Bemessung der Geldauflage wurde dies berücksichtigt und ihm eine Geldauflage in Höhe von 2.000 Euro angeboten. Dieser Betrag entspricht der Verhängung von lediglich 40 Tagessätzen.

Eine u. a. zur näheren Erläuterung der geforderten Aufgabebeträge angesetzte Besprechung bei der Straf- und Bußgeldsachenstelle wurde von den Petenten abgesagt. Die Behauptung, das Finanzamt Y habe sich betreffend der Bemessung der Geldauflagen nicht „transparent“ gezeigt, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Übergang in das Strafbefehlsverfahren

Erklärt der Beschuldigte, eine bereits akzeptierte Auflage im Sinne des § 153 a StPO nicht erfüllen zu wollen, oder ergibt sich der mangelnde Erfüllungswillen aus seinem Verhalten, so kann die vorläufige Einstellung der Strafverfolgung jederzeit widerrufen werden. Erst recht muss somit das Angebot einer Einstellung gegen die Zahlung einer Geldauflage nicht aufrechterhalten werden, wenn der Beschuldigte sich immer wieder umentscheidet bzw. durch sein Gesamtverhalten dokumentiert, dass er nicht dazu bereit ist, die vereinbarte Geldauflage zu entrichten.

Die Petenten hatten sich zunächst nicht mit einer Einstellung nach § 153 a StPO einverstanden erklärt. Später stimmten sie zu, um dann zu widerrufen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Petenten gewillt sind, der Erfüllung von Auflagen nachzukommen. Es ist daher weder verfahrensrechtlich geboten oder gar notwendig, noch im Hinblick auf das Nachtatverhalten der Petenten opportun, das Angebot zur Einstellung der Strafverfahren auf Grundlage des § 153 a StPO weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die Ankündigung der Straf- und Bußgeldsachenstelle beim Finanzamt Y, nun gegen beide Petenten beim zuständigen Amtsgericht einen Strafbefehl zu beantragen, entspricht dem üblichen Verfahrensgang und ist nicht zu beanstanden. Die von den Petenten geschaffenen Gesamtumstände rechtfertigen es, nun-

mehr die öffentliche Klage zu erheben und beide Ermittlungsverfahren einer strafgerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Beiden Petenten mangelt es an einem Mindestmaß an Einsicht in ihr Fehlverhalten. Über den Erlass der Strafbefehle, die weiterführende Klärung der Schuldfrage und den Strafausspruch im strafgerichtlichen Hauptverfahren entscheidet dann der gesetzliche Tatrichter.

IV. Ergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die erhobenen Vorwürfe insgesamt nicht bestätigt haben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

16. Petition 16/2552 betr. Ehrenamtliche Betreuung

Der Petent ist als ehrenamtlicher Betreuer tätig. Der Petent trägt vor, er habe die Betreuung einer Dame übernommen, die mittlerweile verstorben sei. Nach deutscher Rechtsprechung sei ab diesem Zeitpunkt der Betreuer nicht mehr zuständig für alle weiter anfallenden Leistungserbringungen. Dies sei jedoch weit gefehlt, wenn keine Erben und keine Vermögenswerte vorhanden seien. Dann gebe es keine Zuständigkeit mehr, obwohl viele zu klärende und organisierende Themen existierten.

Zwar heiße es, mit dem Tage des Todes des Betreuten sei der Betreuer aus der Verantwortung. Es stelle sich aber die Frage, wie es weitergehe, wenn keine Erben und kein Vermögen vorhanden seien. In diesen Fällen gebe es mangels Vermögens keine Nachlassverwaltung. Angesprochen werde in diesen Fällen der ehemalige Betreuer, um Wohnungsauflösung, Restrechnungen, Rückfragen staatlicher Stellen zur Leistungsverfügbarkeit aus bestehenden Konten, Fahrtkosten, Telefongebühren, Faxkosten etc. zu regulieren.

Es handele sich um einen völlig rechtlich ungeklärten Raum zu Lasten derer, die bereitwillig Betreuungen übernehmen.

Zu den Ausführungen des Petenten ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes anzumerken:

Nach derzeitiger Rechtslage endet die Betreuung grundsätzlich mit dem Tod des Betreuten. Eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung fehlt, da sich die Folgen aus dem Wesen der Betreuung als einer Hilfe für einen entsprechend bedürftigen Betreuten ergeben. Durch den Tod des Betreuten endet das Betreuungsverhältnis ohne einen gerichtlichen Aufhebungsbeschluss. Der Betreuer verliert die gesetzliche Vertretungsmacht.

Die Berechtigung und die Verpflichtung des Betreuers, das Vermögen des Betreuten zu verwalten, Ver-

fügungen zu treffen und die Erben belastende Rechtsgeschäfte abzuschließen, entfällt. Alle Rechte und Pflichten des Betreuten stehen nunmehr dem Erben oder der Erbengemeinschaft zu.

Endet das Betreuungsrechtsverhältnis durch den Tod des Betreuten, entsteht ein Abwicklungsverhältnis, in dessen Verlauf sowohl gegenüber dem Betreuungsgericht als auch den Erben des Betreuten Verpflichtungen und Berechtigungen (Aufwendungsersatz, gegebenenfalls Vergütung) bestehen. Bei Beendigung der Betreuung oder des Amtes des Betreuers besteht dessen Recht, Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, fort, bis der Betreuer von der Beendigung Kenntnis erlangt oder erlangen muss. Nach dem Zeitpunkt der Kenntnis oder des Kennenmüssens des Todes hat der Betreuer nur noch die Pflicht, dringende Geschäfte zu besorgen, bis der Erbe des verstorbenen Betreuten anderweitig Fürsorge treffen kann.

Insoweit existiert im deutschen Recht eine klare Trennung zwischen Erb- und Betreuungsrecht. Mit dem Tod des Betreuten besteht grundsätzlich kein Bedürfnis mehr für die Verwaltung seines Vermögens, da sein Vermögen mit seinem Tod als Ganzes auf den Erben beziehungsweise die Erbengemeinschaft übergeht. Lediglich soweit es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt, ist der Betreuer legitimiert, diese zu besorgen, bis der Rechtsnachfolger anderweitig Fürsorge treffen kann.

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden und hat der Erblasser auch kein Testament errichtet, kommt das Erbrecht des Fiskus zum Tragen. Das Erbrecht des Fiskus greift auch dann, wenn ein potenzieller Erbe zwar lebt, aber einen Erbverzicht abgegeben hat, enterbt wurde, erbunwürdig ist, die Erbschaft ausgeschlagen hat oder ein vorzeitiger Erbausgleich durchgeführt wurde. Das Amtsgericht als Nachlassgericht hat festzustellen, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, wenn der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt wird. Dadurch sollen herrenlose Nachlässe verhindert werden.

Die Aussage des Petenten, es habe keine Erben gegeben, trifft daher nach rechtlicher Würdigung nicht zu, da es nach dem System des deutschen Erbrechts keinen Nachlass ohne Erben gibt.

Nach dem Grundsatz der Universalsukzession rückt der Erbe in die gesamte Rechtsstellung des Erblassers ein, so wie sie zur Zeit des Erbfalls bestand. Der Nachlass geht als Ganzes auf den Erben über. Für den Erwerb ist weder seine Mitwirkung noch sein Wissen von der Erbschaft erforderlich. Die Besorgung aller sich aus der Erbschaft ergebenden Angelegenheiten obliegt ab Eintritt des Erbfalls grundsätzlich dem oder den Erben und nicht dem Betreuer der verstorbenen Person.

Trotz dieses lückenlosen Vermögensübergangs auf den Erben kann bis zur endgültigen Feststellung der Erbfolge eine längere Zeit vergehen. Unter anderem hat der Erbe sechs Wochen Zeit, um die Erbschaft auszuschlagen, was zu einem Übergang auf einen neuen Erben führt, der wiederum die Erbschaft ausschlagen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit der

Anfechtung der Annahme der Erbschaft sowie der Anfechtung der Erbausschlagung. Möglich ist auch, dass der zweifelsfrei feststehende Erbe nicht auffindbar ist. Während dieser Schwebezeit muss dafür gesorgt werden, dass nachteilige Veränderungen am Nachlassbestand unterbleiben und eventuell vorhandene letztwillige Verfügungen sichergestellt werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Sicherung des Nachlasses geregelt.

Besteht ein aktuelles Bedürfnis zum Ergreifen einer Sicherungsmaßnahme zu einem Zeitpunkt, zu dem die Person des Erben oder seine Annahme noch ungewiss ist, ist das Amtsgericht als Nachlassgericht verpflichtet, vorübergehend von Amts wegen für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen. Es kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen.

Die Bestellung eines Nachlasspflegers kommt sowohl dann in Betracht, wenn der Erbe unbekannt ist, als auch dann, wenn die Annahme der Erbschaft noch aussteht oder wenn über ihre Wirksamkeit Zweifel bestehen. Dem Nachlasspfleger obliegt die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses. Er ist hinsichtlich des Nachlasses gesetzlicher Vertreter des Erben. Die dem Nachlasspfleger obliegende Vermögenssorge umfasst das Recht und die Pflicht zur Inbesitznahme von Nachlassgegenständen und Surrogaten.

Die Befriedigung von Nachlassgläubigern ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Nachlasspflegers. Allerdings kann der Nachlasspfleger bei klarer Sach- und Rechtslage zur Kosten- und Prozessvermeidung oder zur Vermeidung weiterer Schäden Nachlassgläubiger befriedigen. Der Nachlasspfleger kann auch im Interesse des Erben bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragen.

Von der Nachlasspflegschaft zu unterscheiden ist die vom Petenten angesprochene Nachlassverwaltung. Eine Nachlassverwaltung wird zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger vom Amtsgericht als Nachlassgericht angeordnet und hat die Trennung des eigenen Vermögens des Erben vom Nachlass zur Folge. Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich dann auf den Nachlass. Sie kann auf Antrag des Erben oder eines Nachlassgläubigers angeordnet werden. Der Nachlassverwalter handelt primär im Interesse der Nachlassgläubiger unter Wahrung der Interessen des oder der Erben. Die Anordnung der Nachlassverwaltung setzt indes einen zulänglichen Nachlass voraus.

Reicht der Nachlass zur Befriedigung der Gläubiger – wie vom Petenten behauptet – nicht aus, kann ein Nachlassinsolvenzverfahren durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, d. h. sind die Aktiva des Nachlasses so gering, dass weder Nachlassverwaltung noch Nachlassinsolvenzverfahren zweckmäßig sind, weil nicht einmal die Kosten dieser Verfahren gedeckt wären, hat der Erbe

das Recht, die Befriedigung der Nachlassgläubiger zu verweigern, soweit der Nachlass nicht ausreicht (Dürftigkeitseinrede).

Die Regelungen des Erbrechts bieten damit verschiedene ineinandergreifende Lösungen an, wie einerseits der Nachlass im Interesse des noch unbekanntes Erben gesichert und andererseits über die Nachlassverwaltung und das Nachlassinsolvenzverfahren Nachlassgläubiger unter Wahrung der Interessen des Erben befriedigt werden können.

Ein Bedürfnis für ein Tätigwerden des Betreuers nach dem Tod des Betreuten gibt es daher allenfalls in dringenden Angelegenheiten. Darüber hinausgehend besteht keine Befugnis des Betreuers, tätig zu werden, da mit Übergang des Nachlasses als Ganzes auf den Erben dieser für die Besorgung aller sich aus der Erbschaft ergebenden Angelegenheiten zuständig ist. Eine Regelungslücke ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

17. Petition 16/3002 betr. Angelegenheiten des Oberbürgermeisters

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich erneut gegen ein vom Jobcenter verhängtes Hausverbot sowie gegen ein Anhörungsschreiben infolge eines nicht wahrgenommenen Meldetermins und begehrt deren Aufhebung. Darüber hinaus sei der Oberbürgermeister seiner Beschwerde gegen die zuständige Mitarbeiterin des Jobcenters nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Sachverhalt:

a) Hausverbot, Anhörungsschreiben vom 28. September 2018

Es sind keine Änderungen in Bezug auf den maßgeblichen Sachverhalt und insbesondere den Vortrag des Petenten im Vergleich zu der vorangegangenen Petitionsangelegenheit 16/02710 eingetreten. Auf die Darstellung in der Landtagsentscheidung zur abgeschlossenen Petition 16/02710 (Drucksache 16/5646, lfd. Nr. 23) wird hingewiesen.

b) Bearbeitung der Beschwerde durch den Oberbürgermeister

Der Petent wandte sich mit Schreiben vom 3. und 4. Oktober 2018 an den Oberbürgermeister und beschwerte sich über die zuständige Fallmanagerin im Jobcenter. Diese habe zu Unrecht ein Anhörungsschreiben am 28. September 2018 an ihn übersandt. Darüber hinaus habe sie ein gegen ihn ergangenes

Hausverbot aufgehoben, indem sie es zugelassen habe, dass er bei ihr einen Termin ohne Begleitung des Sicherheitsdiensts wahrgenommen habe. Er habe daher einen Anspruch auf den Erlass zweier Änderungsbescheide.

Der Oberbürgermeister reagierte mit Schreiben vom 8. Januar 2019 auf die Beschwerde des Petenten und teilte diesem mit, er könne kein Fehlverhalten der Fallmanagerin erkennen. Das ausgesprochene Hausverbot bleibe weiterhin bestehen.

Der Petent ist weiterhin der Ansicht, ihm stehe ein Änderungsbescheid sowohl in Bezug auf das ergangene Hausverbot als auch das Anhörungsschreiben vom 28. September 2018 zu. Daher habe der Oberbürgermeister seine Beschwerde „wahrheitswidrig“ bearbeitet.

Rechtliche Würdigung:

Zu a) Hausverbot/Anhörungsschreiben vom 28. September 2018

Hinsichtlich des Hausverbots und des Anhörungsschreibens vom 28. September 2018 wird auf die rechtlichen Ausführungen in der Landtagsentscheidung zur abgeschlossenen Petition 16/2710 Bezug genommen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung des Hausverbots liegen weiterhin nicht vor.

Zu b) Bearbeitung der Beschwerde durch den Oberbürgermeister

Ein rechtsfehlerhaftes Handeln der Mitarbeiterin des Jobcenters liegt demgemäß nicht vor. Folglich ist die Bearbeitung der Beschwerde des Petenten durch den Oberbürgermeister nicht zu beanstanden, wenn er dem Petenten mitteilt, er „könne kein Fehlverhalten“ erkennen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

09.05.2019

Die Vorsitzende:

Böhlen